

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 13. 6. 2007

Nummer 22\*)

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 15. 5. 2007, Grundsätze für die Entlohnung von V-Personen und Informanten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung . . . . .	418		
Bek. 24. 5. 2007, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e. V. (MKH)“ und über eine Gläubigeraufforderung . . . . .	418		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
RdErl. 24. 4. 2007, Vollzug des Wohngeldgesetzes; Formblätter für das Wohngeldverfahren . . . . .	418		
RdErl. 22. 5. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern . . . . .	439		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
RdErl. 26. 4. 2007, Regelungen für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Ausbildung an den niedersächsischen Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung . . . . .	441		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Umweltministerium</b>			
		<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 23. 5. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Ausbau des rechtsseitigen Elbedeichs von Bohnenburg bis Strachau/Deckerweiterung bei Bohnenburg [Deich-km 3 + 815 bis 4 + 475] in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) . . .	449
		Bek. 23. 5. 2007, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Ausbau des rechtsseitigen Elbedeichs von Bohnenburg bis Strachau/Deckerweiterung bei Strachau [Deich-km 6 + 590 bis 7 + 150] in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) . . .	449
		<b>Landeswahlleiter</b>	
		Bek. 9. 5. 2007, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008 . . . . .	450
		Bek. 1. 6. 2007, Feststellung eines Sitzübergangs im 16. Deutschen Bundestag . . . . .	451
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
		Bek. 5. 6. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Uwe Ringen, Breddorf) . . . . .	451
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 6. 6. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas Steyerberg GmbH) . . . . .	451
		Bek. 6. 6. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (WPD Erste Biogas Weser GmbH & Co. KG, Hoya) . . . . .	451
		Bek. 13. 6. 2007, Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG (deanHG GmbH & Co. Biogas KG, Neustadt) . . . . .	451
		Bek. 13. 6. 2007, Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (KSM Castings GmbH, Hildesheim) . . . . .	452
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 30. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 6 NUVPG (Elsflether Werft GmbH & Co. KG) . . . . .	453
		Bek. 31. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, Salzbergen) . . .	453
		Bek. 31. 5. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede) . . . . .	454
		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	454

\*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Grundsätze für die Entlohnung von V-Personen und Informanten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung**

RdErl. d. MI v. 15. 5. 2007 — P 23.23-12332/8-5 —

— VORIS 21021 —

**Bezug:** RdErl. v. 20. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 414)  
— VORIS 21021 —

Mit dem Bezugserrlass wurde die Nummer 2 (Allgemeine Grundsätze) des Berichts „Allgemeine Grundsätze zur Bezahlung von V-Personen und Informanten“ (Stand: 6. 3. 2003) für verbindlich erklärt. Den deliktsspezifischen Anlagen 1 bis 5 des Berichts wurde ausdrücklich keine bindende Wirkung zugeschrieben. Die Berücksichtigung dieser Anlagen als Anhaltswerte bei der Auslegung der allgemeinen Grundsätze wurde anheim gestellt.

Der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz hat mit Beschluss zu TOP 10 seiner 210. Sitzung die „Grundsätze für die Entlohnung von V-Personen und Informanten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung“ (Stand: 1. 6. 2006) als ergänzende Anlage 6 des Berichts zur Kenntnis genommen.

Die ergänzende Anlage 6 kann wie die Anlagen 1 bis 5 berücksichtigt werden.

An  
die Polizeidirektionen Oldenburg, Osnabrück, Lüneburg, Braunschweig,  
Hannover und Göttingen  
das Landeskriminalamt Niedersachsen  
die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege — Fachbereich Polizei —  
das Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen  
das Projekt Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 418

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Multi-Kultur-Haus Ulm e. V. (MKH)“ und über eine Gläubigeraufforderung**

Bek. d. MI v. 24. 5. 2007 — P 22.23-12202/2-53 —

Der Verein „Multi-Kultur-Haus Ulm e. V. (MKH)“ wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Verfügung vom 19. 12. 2005 (BAnz. S. 17107) verboten. Diese Verbotsverfügung, die auch die Einziehung des Vereinsvermögens beinhaltet, ist mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes vom 24. 1. 2007 seit dem 2. 3. 2007 unanfechtbar geworden.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 7. 2007 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 418

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit****Vollzug des Wohngeldgesetzes;  
Formblätter für das Wohngeldverfahren**

RdErl. d. MS v. 24. 4. 2007 — 506-25 320-23/2 —

— VORIS 23400 —

**Bezug:** RdErl. v. 14. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 215)  
— VORIS 23400 —

1. Die Anlagen 1 bis 4 des Bezugserrlasses werden durch die in der **Anlage** beigefügten neuen Anlagen 1 bis 4 ersetzt.
2. Soweit bei den Behörden noch Restbestände der bisherigen amtlichen Formblätter vorhanden sind, können diese — ggf. nach Ergänzung — aufgebraucht werden.

An die  
Wohngeldbewilligungsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 418

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

## Antrag auf Wohngeld – Mietzuschuss

- Erstantrag**
- Wiederholungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)**
- Erhöhungsantrag**
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse**

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Zu den mit  gekennzeichneten Fragen gibt es in Ihrer Wohngeldstelle gesonderte Hinweise

Eingangsstempel der Wohngeldstelle

### Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld

- A. Ausgeschlossen** vom Wohngeld sind Empfänger der nachfolgenden Transferleistungen
- Arbeitslosengeld-II (ALG-II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Übergangsgeld in Höhe des ALG-II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
  - Verletzengeld in Höhe des ALG-II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
  - Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
  - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.
- Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.
- B. Antragsberechtigt** auf Mietzuschuss ist, wer den Mietvertrag vereinbart hat. Ist der Mieter selbst nach Buchstabe (A) vom Wohngeld ausgeschlossen, kann er dennoch für anspruchsberechtigte Familienmitglieder einen Antrag auf Wohngeld stellen. Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften (Haushaltsvorstand) antragsberechtigt.
- Bei Antragstellung beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:

**1** Wie viele Familienmitglieder und andere Personen gehören zu Ihrem Haushalt (wohngeldberechtigte und von Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder)? Anzahl

Nachfolgend werden diese Personen als „zum Haushalt rechnende Personen“ bezeichnet.

### Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

**2** **Antragstellerin/Antragsteller**

(Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

**Persönliche Verhältnisse:**

ledig     verheiratet     getrennt lebend     geschieden     verwitwet

Selbstständige(r)     Beamtin/ Beamter     Angestellte(r)     Arbeiter(in)     Rentner(in)     Pensionär(in)

Student(in)     Auszubildende(r)     sonst. Nichterwerbstätige(r)     arbeitslos

### Angaben zur Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird

**3** **Anschrift der Wohnung**

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

---

**Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an**

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

**4** **Ich bin**

Hauptmieter/in     Untermieter/in     Bewohner/in von Wohnraum im eigenen Mehrfamilienhaus

Heimbewohner/in     sonstige/r Nutzungsberechtigte/r (z. B. Inhaber/in einer Genossenschaftswohnung)

**5** **Wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet?**

Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer

<b>6</b>	<b>Seit wann bewohnen Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen? Ggf. wann wird eingezogen werden?</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; font-size: small;">Tag</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Monat</td> <td style="text-align: center; font-size: small;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr						
<b>7</b>	<b>Die Wohnung hat eine Gesamtfläche von</b> <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>							
	Wenn Sie zur <b>Untermiete</b> wohnen, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Wohnräume an, die Sie gemietet haben. <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>							
	<b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wie viel <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup> Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte das dafür vorgesehene Formblatt aus.							
	<b>Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wie viel <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>							
Falls Sie die nachfolgende Fragen zur Wohnung nicht beantworten können, fragen Sie bitte Ihre/n Vermieter/in.								
<b>8</b>	<b>Wann ist die Wohnung erstmals bezugsfertig geworden?</b> Geben Sie bitte das Jahr an! <input style="width: 100px;" type="text"/> Jahr							
<b>9</b>	<b>Wurde die Wohnung nachträglich umfassend und unter erheblichem Bauaufwand umgebaut, ausgebaut oder erweitert?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, in welchem Jahr? <input style="width: 50px;" type="text"/> Jahr Der Bauaufwand betrug je m <sup>2</sup> Wohnfläche: <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
<b>10</b>	<b>Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegt sie deshalb einer Mietpreisbindung?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (nach dem II. Wohnungsbaugesetz) <input type="checkbox"/> ja (nach dem Wohnraumförderungsgesetz)							
<b>11</b>	Die Wohnung ist ausgestattet mit: <input type="checkbox"/> Bad oder Duschaum <input type="checkbox"/> Fernheizung <input type="checkbox"/> Zentral- oder Etagenheizung <input type="checkbox"/> Ofenheizung oder sonstige Einzelraumheizung							
Angaben zur Miete								
<b>12</b>	<b>Die Miete/das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich der Nebenkosten (z. B. Umlagen, Zuschläge u. ä.) monatlich:</b> <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro Ab wann? <input style="width: 100px;" type="text"/> Datum							
	<b>Falls Sie eine Wohnung in einem eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen bewohnen, geben Sie bitte als Mietbetrag den Betrag an, den Sie für eine vergleichbare Wohnung bezahlen müssten.</b> <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	In dem Mietbetrag sind folgende Kosten/Gebühren enthalten:							
	<input type="checkbox"/> Heizung in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Warmwasser/Fernwarmwasser in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Untermietzuschläge in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Benutzung in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Vollmöblierung in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Teilmöblierung in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Kühlschrankbenutzung in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Zuschläge für Waschmaschinenbenutzung in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> Sonstige Zuschläge (z. B. Garage/Carport/Stellplatz) in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	<input type="checkbox"/> An Dritte werden neben der Miete folgende Kosten/Gebühren (z. B. Müll-, Kabel-, Wasser/Abwassergebühren o.ä.) entrichtet: <input style="width: 150px;" type="text"/> (Art der Kosten/Gebühren) in Höhe von mtl. <input style="width: 100px;" type="text"/> Euro							
	Die von Ihnen eingetragenen Beträge sind zu belegen.							

**13** Erhalten Sie oder eine zum Haushalt rechnende Person Wohngeld oder andere Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z. B. Zusatzförderung für Mieter, Eigenheimzulage) für diese oder eine andere Wohnung oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt?  nein  ja

Wenn ja:

Leistung durch:/Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann? /Datum	Höhe Euro

**Angaben zu Familienmitgliedern/Personen**

**14** Zu meinem Haushalt rechnen folgende Familienmitglieder und andere Personen, einschließlich vorübergehend Abwesende:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum und Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Familienstand (led., verh., getr. lebend, verw., gesch.)	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
1.	Antragstellerin/Antragsteller	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
2.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
3.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
4.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
5.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
6.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
7.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
8.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
9.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				
10.		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w				

**15** Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören?  nein  ja Anzahl

Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Familienmitglied	andere Person
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**16** Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gehörte und keine der unter A genannten Leistungen erhielt, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben?  nein  ja

Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des Familienmitgliedes gewechselt?  nein  ja

Haben Sie nach dem Tode des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?  nein  ja

Wenn ja:

Wer ist verstorben?	Name, Vorname, Verwandschaftsverhältnis	Sterbedatum
Wann haben Sie die Wohnung gewechselt?		Datum
Wen haben Sie in die Wohnung aufgenommen?	Name, Vorname, Verwandschaftsverhältnis	Datum

**Angaben zum Einkommen**

**17** In der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmen/Einkünfte aller in der Wohnung wohnenden Familienmitglieder oder Personen einschließlich vorübergehend Abwesende aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen und wirtschaften. Sie tragen zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages bei und helfen Rückfragen der Wohngeldstelle zu vermeiden, wenn sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, die Ihnen bekannt und in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten sind. Die Wohngeldstelle wird prüfen, ob und inwieweit diese Einnahmen bei der Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs als Einkommen zu berücksichtigen sind.  
Tragen Sie bitte die Art der Einnahmen/Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobezug ein, z. B. Gehalt/Lohn, Renten, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Zinsen aus Kapitalvermögen, Unterhaltsleistungen, Vermietung und Verpachtung, Abfindungen, u. ä.  
Weitere Hinweise zu den Einkünften/Einnahmen finden Sie in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld.  
**Geben Sie bei Personen, die Transferleistungen (siehe unter A) erhalten, die Art der Transferleistung und ggf. die Höhe der Leistung an.**

**Die Felder unter „Art der Einnahmen/Einkünfte“ bitte sehr sorgfältig ausfüllen!**

Hier die lfd. Nr. aus Feld 14 eintragen	Art der Einnahmen/Einkünfte	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Bruttoeinnahmen Euro
1	2	3	4	5	6	7
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**18** Machen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person Werbungskosten über den Pauschbetrag von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit/Kapitalvermögen (§ 9a Einkommensteuergesetz) hinaus geltend?  nein  ja  
Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Betrag der erhöhten Werbungskosten	Euro

**18a** Machen Sie oder eine andere zu Ihrem Haushalt rechnende Person als Elternteil erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gemäß § 4f Einkommensteuergesetz für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend?  nein  ja  
Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat? (ggf. enthaltene Verpflegungskosten sind abzusetzen)

Name, Vorname / n des Kindes / der Kinder	Betrag der Kinderbetreuungskosten je Kind Euro

**19** Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z. B. Abfindung, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten?  nein  ja  
Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Ab wann? / Datum

**20 Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen der zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen werden?**  nein  ja

**Wenn ja, bei wem?**

Name, Vorname	Ab wann? / Datum	Grund der Verringerung/Erhöhung?

**21 Erhalten Sie oder eine andere zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen?**  nein  ja

**Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt?**  nein  ja

**Ist ein Antrag auf eine der nachstehenden Leistungen abgelehnt worden?**  nein  ja

Datum:

**Falls ja, mit Bescheid vom** \_\_\_\_\_

**Wurde dagegen Widerspruch oder Klage erhoben über den/die noch nicht entschieden ist?**  nein  ja

**Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankreuzen!**

Arbeitslosengeld II     Sozialgeld     Grundsicherung     Hilfe zum Lebensunterhalt

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt     Asylbewerberleistung     Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)     Verletztengeld     Übergangsgeld

Unterhaltsvorschuss     Rente     Zuschuss für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

andere Leistungen    Art:

**Wer hat die Leistung beantragt bzw. wer hat Widerspruch oder Klage erhoben?**

Name, Vorname

**Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen**

**22 Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind?**  nein  ja  
(z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) Falls ja, füllen Sie bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene Formblatt aus.

**23 Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.**  nein  ja

Eine andere in meinem Haushalt lebende Person erhält von ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja

**24 Folgende zum Haushalt rechnende Personen entrichten:**

Name, Vorname			
a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge unter a) und/oder b) entsprechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1. entsprechend a) Höhe monatlich:	Euro	Euro	Euro
2. entsprechend b) Höhe monatlich:	Euro	Euro	Euro
d) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Kirchensteuer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>25</b>	<b>Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird?</b>	Anzahl <input style="width: 50px;" type="text"/>	Kind/er
<b>26</b>	<b>Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind:</b> (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend)	Name, Vorname	
	a) Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v. H.	v. H.
	b) häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<b>Anmerkung:</b> Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen »H« im Schwerbehindertenausweis oder durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle über den Bezug von Pflegegeld/einer Pflegezulage nachzuweisen.		

<b>Angaben zur Zahlung des Wohngeldes</b>					
<b>27</b>	<b>Geben Sie bitte eine Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll.</b>				
Die Bankverbindung lautet:	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">Name des Kreditinstituts</td> </tr> <tr> <td>Bankleitzahl</td> <td>Kontonummer</td> </tr> </table>	Name des Kreditinstituts		Bankleitzahl	Kontonummer
Name des Kreditinstituts					
Bankleitzahl	Kontonummer				
<b>Kontoinhaber:</b>	<input type="checkbox"/> Antragsteller/in <input type="checkbox"/> Vermieterin/Vermieter oder eine andere berechtigte Person				
	(Name und Anschrift des Zahlungsempfängers, sofern es die Vermieterin/der Vermieter oder eine andere berechtigte Person ist)				
	<input style="width: 100%; height: 30px;" type="text"/>				

<b>Dem Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:</b>	
<b>28</b>	<input type="checkbox"/> Verdienstbescheinigung(en) und letzte vorliegende Lohn-/Gehaltsabrechnung <input type="checkbox"/> Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Familienmitglied und Einnahmearart <input type="checkbox"/> Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten <input type="checkbox"/> Versicherungspolice(n) für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen <input type="checkbox"/> Rentenbescheid/e <input type="checkbox"/> Mietvertrag <input type="checkbox"/> Mieterhöhungsnachweis <input type="checkbox"/> Nachweis über Untervermietung <input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis <input type="checkbox"/> Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum <input type="checkbox"/> Bescheid über Arbeitslosengeld <input type="checkbox"/> Nachweis über Mietzahlungen <input type="checkbox"/> Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren <input type="checkbox"/> Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit <input type="checkbox"/> Nachweis über Unterhalt <input type="checkbox"/> BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung <input type="checkbox"/> <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> <input style="width: 100%; height: 15px;" type="text"/>



- 29** Sofern zutreffend: Zur Ermittlung der bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Anzahl der Familienmitglieder/Personen, füge ich den/die Bescheid/e der unter Buchstabe A genannten Leistung/en bei.
- Bescheid über Arbeitslosengeld II
- Bescheid über Sozialgeld
- Bescheid über Grundsicherung
- Bescheid über Sozialhilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Bescheid über Asylbewerberleistung
- Bescheid über Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen
- Bescheid über Übergangsgeld
- Bescheid über Verletztengeld
- Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

### Wichtige Hinweise

**30** Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter 14) aufgeführten Familienmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen und für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 v. H. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen.

b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Personen nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt von dem auf den Auszug folgenden Zahlungsabschnitt an. Für die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;

c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder die zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Leistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EUR geahndet werden;

d) ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 23 Abs. 2 WoGG).

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67 a SGB X und die §§ 25, 35 und 37b WoGG. Die Daten werden auf Grund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Ergänzungen zum Antrag

Interne Vermerke

**Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen !**

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der zum Haushalt rechnenden Personen stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

überein.

in folgenden Punkten nicht überein.

---

---

Die Stadt/Gemeinde hat eine Lohnsteuerkarte ausgestellt für:

---

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

---

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

– Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

**Antragberechtigt** für einen Mietzuschuss sind Mieterinnen/Mieter bzw. Untermieterinnen/Untermieter von Wohnraum oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte (z.B. Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts). Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen, gemischt genutzten Gebäuden oder Geschäftshäusern sind antragberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohnerinnen/Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können ggf. einen Wohngeldanspruch haben und einen Mietzuschuss beantragen.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter Buchstabe A und B und in dem gesonderten Beiblatt "Hinweise zum Wohngeld".

Alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende sind grundsätzlich nicht antragberechtigt für einen Mietzuschuss.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner auch alleinstehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Vom Familienhaushalt nur vorübergehend abwesende Familienmitglieder können ebenfalls keinen eigenständigen Anspruch auf Wohngeld für die von ihnen genutzte Wohnung geltend machen.

### Zu einigen Fragen im Antrag:

- ① **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin / der Antragsteller und folgende Angehörige:  
 und – Ehegatte,  
 ⑭ – Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,  
 – Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Nefte,  
 – Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,  
 – Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Nefte des Ehegatten,  
 – Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin /dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h., wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

**Auch vorübergehend abwesende** Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Personen die Trennungsentschädigung erhalten und Personen, die sich in der Ausbildung oder in einem Studium befinden (soweit sie keine erkennbaren Entscheidungen getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren), sowie in der Regel Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, auch Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin /dem Antragsteller eine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** führen, ohne Familienmitglied zu sein.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe A des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- ② **Antragberechtigt** ist in jedem Falle die Mieterin/der Mieter bzw. die oder der Nutzungsberechtigte. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe A des Wohngeldantrages).  
 Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag unterschrieben, ist in aller Regel das Familienmitglied mit den höchsten Einnahmen (Haushaltsvorstand) antragberechtigt.
- ⑧ Die Bezugsfertigkeit des Wohnraumes ist für die Bestimmung des Höchstbetrages der Miete maßgebend. Bitte tragen Sie das Jahr der **erstmaligen Bezugsfertigkeit** (Baufertigstellung) Ihrer Wohnung ein. Es muss nicht mit dem Datum Ihres Einzuges in die Wohnung übereinstimmen.
- ⑨ Ein Umbau, Ausbau oder eine Erweiterung der Wohnung wirkt sich auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit aus, wenn der Bauaufwand als wesentlich anzusehen ist. Davon kann ausgegangen werden, wenn er ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht. Sollte Vorstehendes für Ihre Wohnung zutreffen, machen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt nähere Angaben über den Zeitpunkt und die Art der durchgeführten Maßnahmen. Die Höhe der Kosten je Quadratmeter muss Ihnen Ihre Vermieterin/ Ihr Vermieter bestätigen.
- ⑫ **Die Miete / das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z.B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören u.a. die Kosten für Heizung und Warmwasser, für Möblierung, Zuschläge für Kühlschrank-/Waschmaschinenbenutzung und die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.
- ⑬ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von anderen, z.B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden.

- 15) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die nicht zum Haushalt der Antragstellerin/ des Antragstellers rechnen und wird keine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** geführt, kann nur die anteilige Miete berücksichtigt werden. Wohngeld wird zudem nicht geleistet, soweit eine Antragberechtigte/ein Antragberechtigter mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 WoGG sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushaltes entsprechender Größe. Das Bestehen der **Wirtschaftsgemeinschaft** wird vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird.
- 16) Der **Tod eines Familienmitgliedes** ist - sofern es zum wohngeldberechtigten Haushalt gehörte - für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Familiengröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- 17) Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 i.V. m. Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen zum Haushalt gehörenden Personen gewissenhaft anzugeben. Das ist **der Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, **der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den
- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
  - Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
  - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)
- Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind. Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:
- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
  - Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
  - Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
  - der Sparerfreibetrag,
  - Steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
  - der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
  - Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
  - Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
  - Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
  - Ausländische Einkünfte,
  - die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
  - Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
  - Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
  - als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
  - Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
  - Abfindungen.
- Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.
- 18) Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 18a) Aufwendungen für Kinderbetreuung, die wegen einer Erwerbstätigkeit anfallen, können unter den in § 4f EStG genannten Voraussetzungen wie Werbungskosten geltend gemacht werden.
- 22) Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- 26) Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei gleichzeitiger **häuslicher Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI. Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.
- 30) **Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldstelle

Schreiben Sie bitte in Druckschrift und kreuzen Sie Zutreffendes so an .

## Antrag auf Wohngeld – Lastenzuschuss

- Erstantrag**
- Wiederholungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)**
- Erhöhungsantrag**
- Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei Änderung der Verhältnisse**

Wohngeld-Nummer

(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)

Zu den mit  gekennzeichneten Fragen gibt es in Ihrer Wohngeldstelle gesonderte Hinweise

Eingangsstempel der Wohngeldstelle

### Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld

- A. Ausgeschlossen** vom Wohngeld sind Empfänger der nachfolgenden Transferleistungen
- Arbeitslosengeld-II (ALG-II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Übergangsgeld in Höhe des ALG-II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
  - Verletztengeld in Höhe des ALG-II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
  - Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
  - Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
  - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden.
- Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der vorgenannten Leistungen mit berücksichtigt wurden. Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Leistungen gestellt wurde, über den noch nicht entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.
- B. Antragsberechtigt** auf Lastenzuschuss ist der Eigentümer, Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, Erbbauberechtigte. Ist dieser selbst nach Buchstabe A vom Wohngeld ausgeschlossen, kann er dennoch für anspruchsberechtigte Familienmitglieder einen Antrag auf Lastenzuschuss stellen.
- Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer, Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, Erbbauberechtigte, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften (Haushaltsvorstand) antragsberechtigt. (siehe auch Erläuterungen)
- Bei Antragstellung, beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:

**1** Wie viele Familienmitglieder und andere Personen gehören zu Ihrem Haushalt (wohngeldberechtigte und von Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder)? Anzahl

Nachfolgend werden diese Personen als „zum Haushalt rechnende Personen“ bezeichnet.

### Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

**2** **Antragstellerin/Antragsteller**  
(Familiename, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum) (Staatsangehörigkeit)

---

**Persönliche Verhältnisse:**

ledig     verheiratet     getrennt lebend     geschieden     verwitwet

Selbstständige(r)     Beamtin/ Beamter     Angestellte(r)     Arbeiter(in)     Rentner(in)     Pensionär(in)

Student(in)     Auszubildende(r)     sonst. Nichterwerbstätige(r)     arbeitslos

### Angaben über die Wohnung/das Gebäude, für die/das Wohngeld beantragt wird

**3** **Anschrift der Wohnung/des Gebäudes**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

---

**Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung/dem Gebäude wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an**  
(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)

---

**4** **Ich bewohne**

ein Eigenheim     eine Eigentumswohnung     eine Kleinsiedlung

eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle     eine landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle

eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

<b>5</b>	<b>Ich bin alleinige/r Eigentümer/in der Wohnung/des Gebäudes?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn nein, wer ist Miteigentümer/in? <small>Name, Vorname, Anschrift</small>											
<b>6</b>	<b>Wann sind Sie oder die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen in die Wohnung/das Gebäude, für die/das Wohngeld beantragt wird, eingezogen? Ggf. wann wird eingezogen werden?</b>	<table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 10px;">Tag</td> <td style="width: 10px;">Monat</td> <td style="width: 10px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> </td> <td style="border: none;"> </td> <td style="border: none;"> </td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> </td> <td style="border: none;"> </td> <td style="border: none;"> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr							
Tag	Monat	Jahr										
<b>7</b>	<b>Wann ist Ihre Wohnung/Ihr Gebäude <u>erstmal</u>s bezugsfertig geworden?</b> Geben Sie bitte das genaue Jahr der Baufertigstellung an!	<table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 10px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> </td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> </td> </tr> </table>	Jahr									
Jahr												
<b>8</b>	<b>Wurde Ihre Wohnung/Ihr Gebäude nachträglich umfassend und unter erheblichem Bauaufwand umgebaut, ausgebaut oder erweitert?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Jahr:	<table border="1" style="font-size: 8px;"> <tr> <td style="width: 10px;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> </td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> </td> </tr> </table> Der Bauaufwand betrug pro m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche:	Jahr								
Jahr												
			<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Euro</td> </tr> </table>	Euro								
Euro												
<b>9</b>	<b>Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche von:</b>		<table border="1" style="width: 100px;"> <tr> <td style="text-align: right;">m<sup>2</sup></td> </tr> </table>	m <sup>2</sup>								
m <sup>2</sup>												
<b>10</b>	<b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wenn ja, wie viel?	<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">m<sup>2</sup></td> </tr> </table>	m <sup>2</sup>								
m <sup>2</sup>												
	<b>Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes oder Teile des Grundstücks einem anderen gegen Entgelt vermietet/untervermietet oder kostenlos zum Gebrauch überlassen?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn ja, welche Teile?											
	Wie groß ist die Fläche?	<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">m<sup>2</sup></td> </tr> </table>	m <sup>2</sup>	Bei Vermietung gegen Entgelt: Wie hoch ist der monatliche Betrag?								
m <sup>2</sup>												
			<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Euro</td> </tr> </table>	Euro								
Euro												
<b>11</b>	<b>Verfügt die Wohnung/das Gebäude über eine(n) Garage/Carport/Stellplatz?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn ja, wie viele Garagen/Carports/Stellplätze?	<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Anzahl</td> </tr> </table>	Anzahl									
Anzahl												
	Wenn ja, wurde(n) die Garage(n)/Carports/Stellplätze <input type="checkbox"/> frei finanziert? <input type="checkbox"/> mit Kreditmitteln finanziert?											
	<b>Sind die Garagen/Carports/Stellplätze anderen zum Gebrauch überlassen?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn ja, Anzahl der Garagen/Carports/Stellplätze	<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Anzahl</td> </tr> </table>	Anzahl	für die Überlassung erhalte ich mtl.:								
Anzahl												
			<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Euro</td> </tr> </table>	Euro								
Euro												
<b>12</b>	<b>Der Wohnraum ist ausgestattet mit:</b>											
	<input type="checkbox"/> <b>Bad oder Duschaum</b>											
	<input type="checkbox"/> <b>Zentral- oder Etagenheizung</b>											
	<input type="checkbox"/> <b>Fernheizung</b>											
	<input type="checkbox"/> <b>Ofenheizung oder sonstige Einzelraumheizung</b>											
<b>Angaben über die Belastung</b>												
<b>13</b>	<b>Haben Sie noch Belastungen zu tragen?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn ja, beantworten Sie bitte die Fragen im Formblatt „Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung“.											
<b>14</b>	<b>Erhalten Sie bereits Wohngeld oder eine andere Leistung/Förderung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn ja, von wem erhalten Sie diese Leistung bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt?											
	Leistung durch:/Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)	Seit wann? /Datum	Höhe Euro									
<b>15</b>	<b>Erhalten Sie eine Eigenheimzulage?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja										
	Wenn ja, ab wann?	<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Datum</td> </tr> </table>	Datum	In welcher Höhe?								
Datum												
			<table border="1" style="width: 50px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Euro/jährlich</td> </tr> </table>	Euro/jährlich								
Euro/jährlich												

<b>Angaben zu Familienmitgliedern/Personen</b>						
<b>16</b>	<b>Zu meinem Haushalt rechnen folgende Familienmitglieder und andere Personen, einschließlich vorübergehend Abwesende:</b>					
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum und Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Familienstand (led., verh., getr. lebend, verw., gesch.)	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur Antragstellerin/zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit
1.	Antragstellerin/Antragsteller		<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
2.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
3.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
4.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
5.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
6.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
7.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
8.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
9.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
10.			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w			
<b>17</b>	<b>Wohnen in Ihrem Wohnraum Familienmitglieder oder andere Personen, die <u>nicht</u> zu Ihrem Haushalt gehören?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, wer?					
	Name, Vorname	Familienmitglied	andere Person			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<b>18</b>	<b>Ist ein Familienmitglied, das zu Ihrem Haushalt gehörte und keine der unter A genannten Leistung erhielt, innerhalb der letzten 24 Monate verstorben?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <b>Haben Sie den Wohnraum nach dem Tode des Familienmitgliedes gewechselt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <b>Haben Sie nach dem Tode des Familienmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn ja:					
	Wer ist verstorben?	Name, Vorname, Verwandschaftsverhältnis	Sterbedatum			
	Wann haben Sie die Wohnung/das Gebäude gewechselt?			Datum		
	Wen haben Sie in den Haushalt aufgenommen?	Name, Vorname, Verwandschaftsverhältnis	Datum			
<b>Angaben zum Einkommen</b>						
<b>19</b>	<b>Erhalten Sie oder eine andere zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <b>Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch <u>kein</u> Bescheid vorliegt?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <b>Ist ein Antrag auf eine der nachstehenden Leistungen <u>abgelehnt</u> worden?</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Datum: <input style="width: 100px;" type="text"/>					
	Falls ja, mit Bescheid vom <input style="width: 150px;" type="text"/>					
	Wurde dagegen Widerspruch oder Klage erhoben über den/die noch nicht entschieden ist? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
	<b>Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankreuzen!</b>					
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> Sozialgeld	<input type="checkbox"/> Grundsicherung	<input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt		
	<input type="checkbox"/> Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistung	<input type="checkbox"/> Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe			
	<input type="checkbox"/> Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)	<input type="checkbox"/> Verletzengeld	<input type="checkbox"/> Übergangsgeld			
	<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/> Rente	<input type="checkbox"/> Zuschuss für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II			
	<input type="checkbox"/> andere Leistungen	Art <input style="width: 200px;" type="text"/>				
	<b>Wer hat die Leistung beantragt bzw. wer hat Widerspruch oder Klage erhoben?</b>					
	Name, Vorname <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>					
	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>					

**20** Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen der zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern oder erhöhen werden?  nein  ja

**Wenn ja, bei wem?**

Name, Vorname	Ab wann? / Datum	Grund der Verringerung/Erhöhung?

**21** In der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmen/Einkünfte aller in Ihrem Haushalt wohnenden Familienmitglieder oder Personen einschließlich vorübergehend Abwesende aufzuführen, mit denen Sie gemeinsam wohnen und wirtschaften.

Sie tragen zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages bei und helfen Rückfragen der Wohngeldstelle zu vermeiden, wenn sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angeben, die Ihnen bekannt und in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten sind. Die Wohngeldstelle wird prüfen, ob und inwieweit diese Einnahmen bei der Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Tragen Sie bitte die Art der Einnahmen/Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttozugang ein, z. B. Gehalt/Lohn, Renten, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Zinsen aus Kapitalvermögen, Unterhaltsleistungen, Vermietung und Verpachtung, Abfindungen, u. ä.

Weitere Hinweise zu den Einkünften/Einnahmen finden Sie in den Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld.

**Geben Sie bei Personen, die Transferleistungen (siehe unter A) erhalten, die Art der Transferleistung und ggf. die Höhe der Leistung an.**

**Die Felder unter „Art der Einnahmen/Einkünfte“ bitte sehr sorgfältig ausfüllen!**

Hier die lfd. Nr. aus Feld 16 eintragen	Art der Einnahmen/Einkünfte	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Bruttoeinnahmen Euro
1	2	3	4	5	6	7
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**22** Machen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person Werbungskosten über den Pauschbetrag von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit/Kapitalvermögen (§ 9a Einkommensteuergesetz) hinaus geltend?  nein  ja

**Wenn ja, wer?**

Name, Vorname	Betrag der erhöhten Werbungskosten	Euro



**22a** Machen Sie oder eine andere zu Ihrem Haushalt rechnende Person als Elternteil erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gemäß § 4f Einkommensteuergesetz für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend?  nein  ja

Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat? (ggf. enthaltene Verpflegungskosten sind abzusetzen)

Name, Vorname / n des Kindes / der Kinder	Betrag der Kinderbetreuungskosten je Kind
	Euro
	Euro

**23** Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z. B. Abfindung, Unterhalts-, Renten- oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten?  nein  ja

Wenn ja, wer?

Name, Vorname	Ab wann? / Datum

**Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen**

**24** Werden von den zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind?  nein  ja

(z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) Falls ja, füllen Sie bitte für jede unterhaltsverpflichtete Person das hierfür vorgesehene Formblatt aus.

**25** Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und habe seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja

Eine andere in meinem Haushalt lebende Person erhält von ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beim Finanzamt gestellten Antrag auf Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben dem Grunde nach zugestimmt.  nein  ja

**26** Folgende zum Haushalt rechnende Personen entrichten:

Name, Vorname			
a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die der Zweckbestimmung der Pflichtbeiträge unter a) und/oder b) entsprechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1. entsprechend a) Höhe monatlich:	Euro	Euro	Euro
2. entsprechend b) Höhe monatlich:	Euro	Euro	Euro
d) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Kirchensteuer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**27** Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird? Anzahl  Kind/er

**28** Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind: (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend)

Name, Vorname			
a) Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v. H.	v. H.	v. H.
b) häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anmerkung:** Die häusliche Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen »H« im Schwerbehindertenausweis oder durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle über den Bezug von Pflegegeld/einer Pflegezulage nachzuweisen.

Angaben zur Zahlung des Wohngeldes					
<b>29</b>	<p><b>Geben Sie bitte eine Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld überwiesen werden soll.</b></p> <p>Die Bankverbindung lautet:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">Name des Kreditinstituts</td> </tr> <tr> <td>Bankleitzahl</td> <td>Kontonummer</td> </tr> </table> <p><b>Kontoinhaber:</b></p> <p> <input type="checkbox"/> Antragsteller/in  <input type="checkbox"/> eine andere berechnigte Person      <input type="checkbox"/> Darlehensgeber </p> <p>(Name und Anschrift des Zahlungsempfängers, sofern es eine andere berechnigte Person oder der Darlehensgeber ist)</p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	Name des Kreditinstituts		Bankleitzahl	Kontonummer
Name des Kreditinstituts					
Bankleitzahl	Kontonummer				
<b>Dem Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:</b>					
<b>30</b>	<p> <input type="checkbox"/> Verdienstbescheinigung(en)  <input type="checkbox"/> Rentenbescheid(e)  <input type="checkbox"/> Nachweis über Unterhalt  <input type="checkbox"/> Bescheid über Arbeitslosengeld  <input type="checkbox"/> Nachweis über die Schwerbehinderung und ggf. häusliche Pflegebedürftigkeit  <input type="checkbox"/> Versicherungspolice für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen  <input type="checkbox"/> Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Familienmitglied und Einnahmeart  <input type="checkbox"/> Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten  <input type="checkbox"/> Bei Veranlagung zur Einkommensteuer die letzte Steuererklärung oder letzter -Bescheid  <input type="checkbox"/> Eigentumsnachweis, ggf. Grundbuchauszug  <input type="checkbox"/> Fremdmittelbescheinigung  <input type="checkbox"/> Grundsteuerbescheid  <input type="checkbox"/> Wohnflächenberechnung  <input type="checkbox"/> Bescheid vom Finanzamt bei Erhalt von Eigenheimzulage  <input type="checkbox"/> Nachweis über Verwaltungsgebühren/Verwaltungsaufwand (bei Eigentumswohnraum)  <input type="checkbox"/> Nachweis über Erträge aus Untervermietung oder Überlassung von Räumen/Flächen an andere  <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>  <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div>  <input type="checkbox"/> <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> </p>				
<b>31</b>	<p><b>Sofern zutreffend: Zur Ermittlung der bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Anzahl der Familienmitglieder/Personen, füge ich den/die Bescheid/e der unter Buchstabe A genannten Leistung/en bei.</b></p> <p> <input type="checkbox"/> Bescheid über Arbeitslosengeld II  <input type="checkbox"/> Bescheid über Sozialgeld  <input type="checkbox"/> Bescheid über Grundsicherung  <input type="checkbox"/> Bescheid über Sozialhilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen  <input type="checkbox"/> Bescheid über Asylbewerberleistung  <input type="checkbox"/> Bescheid über Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen  <input type="checkbox"/> Bescheid über Übergangsgeld  <input type="checkbox"/> Bescheid über Verletztengeld  <input type="checkbox"/> Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch </p>				

**Wichtige Hinweise**

32

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter 16) aufgeführten Familienmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldstelle

a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen und für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 v. H. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen.

b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Personen nicht mehr genutzt wird. Der Wohngeldanspruch entfällt von dem auf den Auszug folgenden Zahlungsabschnitt an. Für die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;

c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder die zu meinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Leistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EUR geahndet werden;

d) ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 23 Abs. 2 WoGG).

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67a SGB X und die §§ 25, 35 und 37b WoGG. Die Daten werden auf Grund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Ergänzungen zum Antrag

Interne Vermerke

**Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen !**

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der zum Haushalt rechnenden Personen stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

überein.

in folgenden Punkten nicht überein.

---

---

Die Stadt/Gemeinde hat eine Lohnsteuerkarte ausgestellt für:

---

Ort, Datum

Stadt/Gemeinde

---

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

– Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

**Antragberechtigt** für einen Lastenzuschuss sind Eigentümerinnen/Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaberinnen/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts. Antragberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Einen Antrag können ferner Erbbauberechtigte oder Wohnungserbbauberechtigte sowie diejenigen stellen, die Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts haben.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter Buchstabe A und B und in dem gesonderten Beiblatt "Hinweise zum Wohngeld".

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner auch alleinstehende Auszubildende, es sei denn, ihnen stehen Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach nicht zu. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet.

Vom Familienhaushalt nur vorübergehend abwesende Familienmitglieder können ebenfalls keinen eigenständigen Anspruch auf Wohngeld für die von ihnen genutzte Wohnung geltend machen.

### Zu einigen Fragen im Antrag:

- ① **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin / der Antragsteller und folgende Angehörige:  
und  
⑬ – Ehegatte,  
⑭ – Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,  
– Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,  
– Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,  
– Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten,  
– Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin /dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h., wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Auch **vorübergehend abwesende** Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Personen die Trennungentschädigung erhalten und Personen, die sich in der Ausbildung oder in einem Studium befinden (soweit sie keine erkennbaren Entscheidungen getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren), sowie in der Regel Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, auch Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin /dem Antragsteller eine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** führen, **ohne** Familienmitglied zu sein.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe A des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- ② **Antragberechtigt** ist in jedem Falle die Eigentümerin/der Eigentümer der Wohnung oder des Gebäudes. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe A des Wohngeldantrages). Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer der Wohnung oder des Gebäudes, ist in aller Regel das Familienmitglied mit den höchsten Einnahmen (Haushaltsvorstand) antragberechtigt.
- ⑦ Die **Bezugsfertigkeit des Wohnraumes** ist für die Bestimmung des Höchstbetrages der Belastung maßgebend. Bitte tragen Sie das Jahr der **erstmaligen Bezugsfertigkeit** (Baufertigstellung) Ihres Eigenheims/Ihrer Wohnung ein. Es muss nicht mit dem Datum Ihres Einzuges übereinstimmen.
- ⑧ Ein Umbau, Ausbau oder eine Erweiterung des Wohnraumes wirkt sich auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit aus, wenn der Bauaufwand als wesentlich anzusehen ist. Davon kann ausgegangen werden, wenn er ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht. Sollte Vorstehendes für Ihre Wohnung zutreffen, machen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt nähere Angaben über den Zeitpunkt und die Art der durchgeführten Maßnahmen. Die Höhe der Kosten je Quadratmeter ist durch Sie zu belegen.
- ⑭ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von anderen, z.B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden.
- ⑰ Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die nicht zum Haushalt der Antragstellerin/des Antragstellers rechnen und wird keine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** geführt, kann nur die anteilige Belastung berücksichtigt werden. Wohngeld wird zudem nicht geleistet, soweit eine Antragberechtigte/ein Antragberechtigter mit Personen, die keine Familienmitglieder im Sinne des § 4 WoGG sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt, besser gestellt wäre als im Rahmen eines Familienhaushaltes entsprechender Größe. Das Bestehen der **Wirtschaftsgemeinschaft** wird vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird.

18) Der **Tod eines Familienmitgliedes** ist - sofern es zum wohngeldberechtigten Haushalt gehörte - für die Dauer von vierundzwanzig Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Familiengröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

21) Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 i.V. m. Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen zum Haushalt gehörenden Personen gewissenhaft anzugeben. Das ist **der Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, **der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den

- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
- Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- Ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

22) Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.

22a) Aufwendungen für Kinderbetreuung, die wegen einer Erwerbstätigkeit anfallen, können unter den in § 4f EStG genannten Voraussetzungen wie Werbungskosten geltend gemacht werden.

24) Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.

28) Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei gleichzeitiger **häuslicher Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI. Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.

32) **Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldstelle

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung  
und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung  
bedrohten Kindern**

**RdErl. d. MS v. 22. 5. 2007 — 103-43 114/10 —**

— **VORIS 21141** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern längstens bis zum Entstehen deren Schulpflicht.

1.2 Zweck der Förderung ist,

- a) anerkannte Stellen zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen, die durch interdisziplinäre Teams Maßnahmen der Früherkennung durchführen, Maßnahmen der Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung empfehlen und sich zur Verlaufsbeobachtung zur Verfügung stellen (BFF-Teams) sowie
- b) die Schaffung und Unterstützung von interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) i. S. des § 30 SGB IX i. V. m. § 3 der Frühförderungsverordnung (FrühV).

Angestrebt wird die Einrichtung einer Stelle je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind:

- 2.1 Gewinnung von Mitgliedern interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen,
- 2.2 Zahlung von Entgelten an die Mitglieder interdisziplinärer Teams in den anerkannten Stellen,
- 2.3 Verwaltungskosten, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, der anerkannten Stellen und
- 2.4 Ausgaben für außergewöhnlichen Abstimmungsaufwand mit Personen oder Einrichtungen außerhalb der anerkannten Stellen

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover in ihrer Funktion als örtliche Träger der Sozialhilfe.

3.2 Sozialpädiatrische Zentren erhalten wegen der vorrangigen Leistungsverpflichtung der Krankenkassen nach § 43 a SGB V keine Förderung nach dieser Richtlinie.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Bewilligungsbehörde muss die Stelle der interdisziplinären Früherkennung/Frühförderung als förderungswürdig anerkannt haben. Für eine Anerkennung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- 4.1 BFF-Team
  - 4.1.1 Vereinbarung des zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen über die Förderung der Stelle. Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen.
  - 4.1.2 Nachweis über die Tätigkeit eines interdisziplinär besetzten Früherkennungsteams mit mindestens jeweils einem Mitglied aus folgenden Berufsgruppen:
    - 4.1.2.1 Ärztinnen und Ärzte, möglichst mit Erfahrung in der Säuglings- und Kinderneurologie,
    - 4.1.2.2 nichtärztliche Heilberufe, möglichst mit Erfahrungen in der Behandlung kindlicher Behinderungen,

- 4.1.2.3 pädagogisch/psychologische Berufe mit Erfahrung in der Förderung von entwicklungsgestörten Kindern (z. B. Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen).

- 4.1.3 Nachweis über eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner (Anlage 1 Nr. 6).

- 4.1.4 Nachweis geeigneter Räume für die Durchführung der Früherkennung, deren Standort mit den in Nummer 4.1.1 genannten Stellen abgestimmt ist.

- 4.1.5 Erklärung des Einrichtungsträgers, dass die in der **Anlage 1** abgedruckten Grundsätze über die Früherkennung/Frühförderung zur Grundlage der Arbeit des BFF-Teams gemacht werden.

- 4.2 IFF

Vereinbarung des zuständigen örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen über die Einrichtung einer IFF gemäß den §§ 3 und 9 FrühV. Die Vereinbarung muss den Einzugsbereich der Stelle festlegen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der voraussichtlichen Zahl der vorgestellten/zu behandelnden Kinder. Je Kind und Kalenderjahr wird eine Pauschale in Höhe von 74 EUR gewährt.

Erstreckt sich die Maßnahme für das einzelne Kind über mehrere Kalenderjahre, wird die Pauschale für jedes Kalenderjahr gezahlt.

5.3 Je anerkannte Stelle beträgt die Förderung jährlich höchstens 12 950 EUR.

5.4 Abweichend von den VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen unter 2 500 EUR/25 000 EUR gewährt werden.

5.5 Wird ein Kind innerhalb eines Kalenderjahres zur interdisziplinären Früherkennung dem BFF-Team vorgestellt und anschließend in einer IFF behandelt/gefördert, steht die Pauschale dem BFF-Team zu.

5.6 Wird ein Kind innerhalb eines Kalenderjahres nach der interdisziplinären Früherkennung in der IFF dort im Rahmen der Frühförderung behandelt, wird die Pauschale für die Leistungen der Frühförderung gewährt.

**6. Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

6.3 Zuwendungsanträge sind bis zum 1. November vor Beginn des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.4 Zuwendungsanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Anerkennung nicht geändert haben.

Abweichend von Satz 1 sind die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 alle vier Jahre im Einzelnen nachzuweisen.

6.5 Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung im Fall gemeinsamer Förderung ist eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (siehe Nummern 4.1.1

und 4.2) gemäß VV Nr. 10.2 zu § 44 LHO anzustreben, sofern dieser nicht selbst Träger der anerkannten Stelle ist.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

6.7 Der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Nummer 5 ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gemäß einem der Bewilligung beigefügten Vordruck (siehe **Anlage 2**) zu führen.

6.8 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Region Hannover, die Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An die  
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 439

## Anlage 1

### **Grundsätze über die interdisziplinäre Früherkennung/Frühförderung**

1. Die Früherkennung/Frühförderung hat zum Ziel,
  - Auffälligkeiten, die den Verdacht auf eine bestehende oder drohende Behinderung nahe legen, festzustellen,
  - drohenden Behinderungen entgegenzuwirken und
  - Auswirkungen vorhandener Behinderungen auszugleichen oder zu mindern.
2. Früherkennung/Frühförderung hat so früh wie möglich einzusetzen. Die altersmäßige Obergrenze fällt mit dem Entstehen der Schulpflicht zusammen. Die Inanspruchnahme der Früherkennungs-/Frühförderangebote setzt einen freiwilligen Entschluss der oder des Sorgeberechtigten voraus.
3. Früherkennung/Frühförderung ist eine interdisziplinäre Aufgabe, bei deren Wahrnehmung das Kind und sein Umfeld in den Blick zu nehmen sind. Hieraus folgt, dass medizinische, heilpädagogische/psychologische und soziale Komponenten berücksichtigt werden müssen.
4. Im Rahmen der Zielsetzung „Auffälligkeiten, die den Verdacht auf eine bestehende oder drohende Behinderung nahe legen, festzustellen“ (siehe Nummer 1) werden folgende Schritte unterschieden:
  - 4.1 Auffälligkeiten können beobachtet werden von
    - a) den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten,
    - b) Ärztinnen oder Ärzten, z. B. im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen nach den so genannten Kinderrichtlinien oder der Mütterberatung,
    - c) sonstigen Personen (z. B. Hebammen, Erzieherinnen oder Erzieher, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter).
  - 4.2 Aufgrund dieser Beobachtung wird das Kind – in der Regel unter Beteiligung der betreuenden Ärztin (Haus- oder Kinderärztin) oder des betreuenden Arztes (Haus- oder Kinderarzt) – einem interdisziplinären Team zur Abklärung der Verdachtsmomente vorgestellt.
  - 4.3 Das interdisziplinäre Team kann zu folgenden Feststellungen gelangen:
    - a) Die Verdachtsmomente weisen nicht auf eine Behinderung oder drohende Behinderung hin.
    - b) Es wird eine gesicherte Diagnose gestellt.
    - c) Es kann weder eine gesicherte Diagnose gestellt, noch der Verdacht auf eine Behinderung oder drohende Behinderung ausgeschlossen werden.

5. Die Zusammensetzung des interdisziplinären Teams richtet sich grundsätzlich nach der Art der vorliegenden Verdachtsmomente. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Behinderungen und Schlussfolgerungen, die in einem Behandlungs- und Förderplan ihren Niederschlag finden können, kommt ein großer Kreis von Berufsgruppen als Teammitglieder in Betracht. Zu nennen sind Ärztinnen und Ärzte der verschiedenen Fachrichtungen, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, Logopädinnen und Logopäden, Orthoptistinnen und Orthoptisten, Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten, Pädagoginnen und Pädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Psychologinnen und Psychologen. Angesichts dieses großen Kreises möglicher Beteiligter empfiehlt es sich, ein Kernteam zu bilden, das je nach Lage des Falles durch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Berufsgruppen verstärkt wird. Es erscheint sachgerecht, ein Kernteam von in der Regel drei Personen zu bilden, das sich zusammensetzt aus
  - a) einer Ärztin oder einem Arzt,
  - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der nichtärztlichen Heilberufe,
  - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der pädagogischen/psychologischen Berufe.
6. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner zur Koordination der Arbeit des Teams sowie in der kindbezogenen Koordination einzusetzen.

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner sollte deshalb z. B. in der Lage sein – ggf. aufgrund eines Hausbesuches –, das häusliche Umfeld des Kindes zu bewerten, dem Team die sich daraus ergebenden relevanten Informationen zu vermitteln, die Nachbetreuung der Eltern sowie die Kontaktaufnahme zu den Ärztinnen oder den Ärzten zu leisten.

Durch diese koordinierende Tätigkeit werden die anderen Teammitglieder insbesondere von der Abwicklung organisatorischer Angelegenheiten weitgehend entlastet, wodurch eine Verlängerung des Team-Geschehens vermieden wird.

7. In den Fällen, in denen das Früherkennungsteam zu einer gesicherten Diagnose kommt, entwickelt es eine Frühförderplanung. In den Fällen, in denen das Früherkennungsteam nicht zu einer gesicherten Diagnose kommt, ist die Empfehlung in Betracht zu ziehen, das Kind einer Spezialistin oder einem Spezialisten (z. B. der Neuropädiatrie) oder einem Sozialpädiatrischen Zentrum vorzustellen. Der Behandlungs- und Förderplan kann lediglich empfehlenden Charakter haben, da er der Umsetzung durch die Eltern bedarf.
8. Die Umsetzung des Behandlungs- und Förderplans erfolgt – unbeschadet der Regelungen des SGB XII – in der Regel in Abstimmung zwischen den Eltern, der betreuenden Ärztin (Haus- oder Kinderärztin) oder dem betreuenden Arzt (Haus- oder Kinderarzt) und – wenn im Behandlungs- und Förderplan vorgesehen – der Frühförderin oder dem Frühförderer. Bei der Durchführung des Behandlungs- und Förderplans ist eine enge Kooperation aller beteiligten Berufsgruppen anzustreben.
 

Der Behandlungs- und Förderplan wird in vielen Fällen eine nochmalige Vorstellung des Kindes beim Team vorsehen; dies bedingt eine enge Kooperation von Behandlerinnen oder Behandlern und dem Team.

Hinsichtlich der im Rahmen der Frühförderung zu beteiligenden Behandlerinnen und Behandler können im Hinblick auf den vorrangigen Elternwillen keine Vorgaben gemacht werden. Dies schließt nicht aus, dass Mitglieder des interdisziplinären Teams von den Eltern (und ggf. dem Sozialhilfeträger) mit der Wahrnehmung einzelner Behandlungsaufgaben betraut werden.
9. Sozialpädiatrische Zentren als hochqualifizierte interdisziplinäre Diagnosezentren können sowohl die Aufgabenstellung nach Nummer 7 als auch für einen begrenzten regionalen Bereich die Aufgaben eines regionalen Früherkennungsteams wahrnehmen.



**Anlage 2**

.....  
(Träger der Stelle)

**Verwendungsnachweis  
über Zuwendungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen  
der Früherkennung und Frühförderung  
bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern  
vom 22. 5. 2007**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Zahl der vorgestellten Kinder<br>im Kalenderjahr .....                             | .....     |
| 2. Erhaltene Zuwendungen gemäß<br>der o. a. Richtlinie                                | ..... EUR |
| 3. Weitere Einnahmen des Trägers*)<br>zum Betrieb der Stelle<br>im Kalenderjahr ..... | ..... EUR |
| 4. Ausgaben des Trägers*)<br>für den Betrieb der Stelle<br>im Kalenderjahr .....      |           |
| a) für die Teammitglieder<br>(Personalkosten)*  | ..... EUR |
| b) für die Verwaltung<br>(Personalkosten)**   | ..... EUR |
| c) für Koordinierungszwecke gemäß<br>Nummer 2.4 der Richtlinie                        | ..... EUR |
| d) sonstige Kosten**)   | ..... EUR |

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

\*) Anzugeben sind ausschließlich Einnahmen und Ausgaben, die beim Träger selbst kassenwirksam geworden sind.

\*\*) Es genügt die Angabe von Schätzbeträgen (z. B. der geschätzte prozentuale Anteil einer für den Verwendungszweck eingesetzten Verwaltungskraft).

**F. Kultusministerium**

**Regelungen für den Hochschulzugang  
mit ausländischen Bildungsnachweisen  
für die Ausbildung an den niedersächsischen Studienkollegs  
und für die Feststellungsprüfung**

**RdErl. d. MK v. 26. 4. 2007 — 33-81029/8 —**

**— VORIS 22210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MWK —

- Bezug:** a) RdErl. v. 3. 6. 1996 (Nds. MBl. 1997 S. 296)  
— VORIS 22210 02 00 07 022 —  
b) RdErl. v. 21. 5. 1996 (Nds. MBl. S. 1314, SVBl. S. 380)  
— VORIS 22210 02 00 07 021 —  
c) RdErl. v. 6. 3. 1995 (Nds. MBl. S. 532, SVBl. S. 164)  
— VORIS 22210 02 00 07 018 —  
d) RdErl. v. 20. 12. 1994 (Nds. MBl. 1995 S. 380), geändert  
durch RdErl. v. 28. 11. 1996 (Nds. MBl. 1997 S. 238)  
— VORIS 22210 02 00 07 017 —  
e) RdErl. v. 7. 11. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 275)  
— VORIS 22210 02 00 07 019 —

Auf der Grundlage der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschl. der Kultusministerkonferenz vom 15. 4. 1994 i. d. F. vom 21. 9. 2006, veröffentlicht unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de)) gelten, sofern keine besonderen Einschränkungen bestehen, für deutsche und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose zur Aufnahme eines Studiums in Niedersachsen die folgenden Regelungen:

**1. Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium**

1.1 Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer niedersächsischen Hochschule anstreben und

- deren Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im Herkunftsland der Zeugnisse ermöglichen und
- die über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den „Bewertungsvorschlägen“ (BV) der Kultusministerkonferenz („Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen — ZaB —, veröffentlicht unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de)) verfügen sowie
- die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach **Anlage 1** nachgewiesen haben oder
- die Anforderungen nach **Anlage 2** nachgewiesen haben, erfüllen die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Studium.

1.2 Soweit nach den BV oder dem IB kein direkter Hochschulzugang möglich ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung nach Nummer 4 mit Erfolg absolviert haben. Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung an einem Studienkolleg nach Nummer 2 voraus.

1.3 Soweit die BV keine Einstufung enthalten, entscheiden die Hochschulen über den Studienzugang, ggf. auf der Grundlage einer Stellungnahme der ZaB.

1.4 Die Gesamtnote für den Hochschulzugang ergibt sich aus der Gesamtnote aller nach Maßgabe der BV heranzuziehenden ausländischen Bildungsnachweise. Im Fall einer erforderlichen Feststellungsprüfung nach Nummer 1.2 wird die Gesamtnote für den Hochschulzugang durch arithmetische Mittelwertbildung aus der ausländischen Gesamtnote und der Gesamtnote der Feststellungsprüfung nach Nummer 4.6.4 gebildet. Die Umrechnung ausländischer Noten erfolgt nach **Anlage 3**. Die Gesamtnote für den Hochschulzugang wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

1.5 Bewerberinnen und Bewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu jedem Studiengang.

Ist der Zugang nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzungen für die entsprechenden Studiengänge. Erfolgt der Hochschulzugang aufgrund von Studienzeiten im Ausland ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung, so erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzungen für einen ihrem bisherigen Studium entsprechenden Studiengang. Der Zugang kann grundsätzlich auch für fachlich verwandte Studiengänge erfolgen; hierüber entscheiden die Hochschulen.

1.6 Die für ein Studium an einer Hochschule erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Anlage 1 sind vor der Zulassung nachzuweisen.

1.7 Anträge zur Aufnahme eines Studiums sind an die gewünschte Hochschule zu richten.

**2. Studienkollegs**

Bewerberinnen und Bewerber, die sich der Feststellungsprüfung unterziehen müssen, können zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung das Niedersächsische Studienkolleg oder das Institut für ausländische Fachhochschulbewerber des Landes Niedersachsen (Studienkollegs) besuchen. Die Festlegung der Lehrinhalte und Prüfungsanforderungen in den Studienkollegs erfolgt durch das MK.

**2.1 Aufnahme**

In das Studienkolleg kann aufgenommen werden, wer ausländische Bildungsnachweise erworben hat, die gemäß den BV oder dem IB eine Feststellungsprüfung erfordern. Über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Studienkollegs das MK im Benehmen mit dem MWK.

Die Aufnahme erfolgt nach der Zahl der im Studienkolleg verfügbaren Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Kenntnisse in der deutschen Sprache – am Studienkolleg der Universität Hannover zusätzlich auch in Mathematik –, die die Gewähr dafür bieten, dass mit Erfolg am Unterricht teilgenommen werden kann, müssen vor Aufnahme nachgewiesen werden. Hierzu können Vorbereitungskurse am Studienkolleg eingerichtet werden.

Ein Wechsel von einem Studienkolleg zu einem anderen ist in der Regel nicht möglich.

## 2.2 Dauer und Abschluss

Die Vorbereitung am Studienkolleg ist auf zwei Semester (ein Studienjahr) angelegt. Sie kann in begründeten Fällen auf ein Semester verkürzt oder um höchstens zwei Semester verlängert werden; jedes Semester kann einmal wiederholt werden. Am Ende der Ausbildung findet die Feststellungsprüfung statt. Es ist möglich, die Prüfung auch ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs als „Externenprüfung“ nach Nummer 4.3 abzulegen.

## 3. Schwerpunkturse

Die an den Studienkollegs eingerichteten Schwerpunkturse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Über die Zuordnung von Studiengängen zu Schwerpunktursen entscheidet das MWK.

Die Pflichtfächer der Schwerpunkturse können durch weitere, für die jeweilige Studienrichtung wichtige Zusatzfächer ergänzt werden; die Entscheidung über Auswahl und Angebot eines Zusatzfachs trifft das Studienkolleg. Der Unterricht in den Pflicht- und Zusatzfächern sollte in der Regel 32 Wochenstunden nicht überschreiten. Darüber hinaus können Praktika angeboten werden. Zusatzfächer sind prüfungsrelevant. Die erreichte Endnote geht in die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung nach Nummer 4.6 ein.

3.1 Am Niedersächsischen Studienkolleg an der Universität Hannover werden Schwerpunkturse gemäß **Anlage 4** nach Maßgabe der von den aufnehmenden Hochschulen gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber eingerichtet.

3.2 Am Institut für ausländische Fachhochschulbewerber des Landes Niedersachsen werden Schwerpunkturse gemäß **Anlage 5** eingerichtet.

## 4. Feststellungsprüfung

### 4.1 Zweck der Prüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an niedersächsischen Hochschulen in der von ihnen angestrebten Studienrichtung erfüllen.

### 4.2 Prüfungskommission und Fachprüfungskommission

#### 4.2.1 Prüfungskommission

Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird am Studienkolleg eine Prüfungskommission gebildet. Sie entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine, Fächer der mündlichen Prüfung für jeden Prüfling, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung und eine Ergänzungsprüfung.

Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs übernimmt den Vorsitz in der Prüfungskommission, sofern der Vorsitz durch die LSchB nicht abweichend geregelt wird.

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft zwei weitere geeignete Lehrkräfte des Studienkollegs zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und regelt deren Vertretung; im Fall des Absatzes 2 zweiter Halbsatz erfolgt die Berufung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs.

Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn es diesen für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die LSchB.

#### 4.2.2 Fachprüfungskommission

Für die Prüfungen in einzelnen Fächern sind für jeden Prüfling Fachprüfungskommissionen zu bilden. Die Mitglieder werden durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission berufen. Für den Fall, dass der Prüfungsvorsitz gemäß Nummer 4.2.1 Abs. 2 zweiter Halbsatz anders geregelt ist, erfolgt die Berufung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs.

Der Fachprüfungskommission gehören an

- ein Mitglied der Prüfungskommission als vorsitzendes Mitglied,
- die Lehrkraft, die den Prüfling im Fach des Schwerpunktkurses unterrichtet hat, oder im Fall der Externenprüfung, die Lehrkraft des Prüfungsfachs im Schwerpunktkurs, auf das sich die Externenprüfung bezieht, als prüfendes Mitglied und
- eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft als Korreferentin oder Korreferent.

Der Fachprüfungskommission obliegen alle fachbezogenen Prüfungsabläufe, sofern nicht die Zuständigkeit der Prüfungskommission gegeben ist. Bei mündlichen Prüfungen führt die Korreferentin oder der Korreferent das Prüfungsprotokoll.

Bei mündlichen Prüfungen können bis zu fünf weitere Lehrkräfte des Studienkollegs als Beisitzerin oder Beisitzer teilnehmen. Außerdem können bis zu zwei Personen als Zuhörende berufen werden, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Zuhörende sind nicht Mitglieder der Fachprüfungskommissionen und haben kein Stimm- und Fragerecht.

#### 4.3 Meldung zur Prüfung

Bewerberinnen und Bewerber, die das Studienkolleg besuchen, unterziehen sich der Prüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters.

Auf Antrag können Studierende vorzeitig an der Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Prüfungskommission. Soweit Studierende die vorgezogene Feststellungsprüfung insgesamt oder in einzelnen Fächern nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt.

Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Besuch des Studienkollegs an der Feststellungsprüfung teilnehmen wollen und eine entsprechende Vorbereitung nachweisen, melden sich bei der zuständigen Stelle nach Nummer 1.6 zur Prüfung („Externenprüfung“). Sie können sich über die zweckmäßige Form der Vorbereitung auf die Prüfung beraten lassen.

Die Meldung zur Prüfung ist dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission schriftlich zu erklären; ein besonderes Zulassungsverfahren findet nicht statt.

Die Protokolle sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 zu unterschreiben.

#### 4.4 Prüfungsfächer

Für die schriftlichen Prüfungsfächer gelten die Nummern 3.1 und 3.2.; Fächer der mündlichen Prüfung können alle im jeweiligen Schwerpunktkurs unterrichteten Fächer sein; in Arbeitsgemeinschaften sind Prüfungen nicht zulässig.

#### 4.5 Anforderungen an die Prüfung und Durchführung der Prüfung

4.5.1 Die fachspezifischen Anforderungen ergeben sich aus **Anlage 6**. Die schriftliche Prüfung bezieht sich in allen Fächern auf Sachgebiete aus beiden Semestern. Für jedes schriftliche Prüfungsfach werden dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zwei Vorschläge eingereicht. Das vorsitzende Mitglied wählt einen Vorschlag aus. Es hat das Recht, Vorschläge zurückzugeben und veränderte oder neue Vorschläge zu verlangen.

4.5.2 Die Prüfung gliedert sich für Prüflinge, die das Studienkolleg besucht haben, in eine schriftliche Prüfung in den drei in den Nummern 3.1 und 3.2 genannten Fächern und ggf.

mündliche Prüfungen in den drei Fächern der schriftlichen Prüfung sowie in weiteren Fächern nach Nummer 4.4.

Prüflinge, die eine Externenprüfung nach Nummer 4.3 Abs. 3 ablegen, werden in allen Pflichtfächern und ggf. in einem der Zusatzfächer der jeweiligen Schwerpunktkurse nach Nummer 3 geprüft; die Entscheidung über die Prüfung in einem Zusatzfach trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

Prüflinge, die nach den Vorgaben für T-, M-, TI- oder GD-Kurse gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 die Feststellungsprüfung ablegen, werden von der Prüfung im Fach Deutsch befreit, sofern sie vor der Meldung zur Prüfung das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ oder gleichwertige Nachweise erworben haben. Als gleichwertig gelten die Sprachzertifikate, die nach Nummer 1.5 in Anlage 1 Abschn. 3 aufgeführt sind.

4.5.3 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der prüfenden Lehrkraft nach Nummer 4.2.2 und der Korreferentin oder dem Korreferenten der Fachprüfungskommission korrigiert und bewertet. Das vorsitzende Mitglied der Fachprüfungskommission kann eine abweichende Auffassung vermerken. Bei abweichenden Beurteilungen setzt es die endgültige Bewertung fest; auch bei übereinstimmender Beurteilung kann von ihm nach Anhörung der oder des Prüfenden oder des vorsitzenden Mitglieds der Fachprüfungskommission die Note abgeändert werden, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

Nach Abschluss der schriftlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die Fächer der mündlichen Prüfung für jeden Prüfling fest. Auf eine mündliche Prüfung kann verzichtet werden, wenn es zur Findung der Endnote nicht erforderlich ist; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Ein Prüfling kann auf schriftlichen Antrag hin um eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach bitten. Der Antrag ist rechtzeitig vor den mündlichen Prüfungen an das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission zu richten.

4.5.4 Über den Verlauf der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen:

- über die Sitzungen der Prüfungskommission,
- den Verlauf der schriftlichen Prüfungen und
- jede einzelne mündliche Prüfung.

Die Protokolle sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission sowie vom vorsitzenden Mitglied der Fachprüfungskommission nach den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 zu unterschreiben.

4.6 Berechnung der Endnote und Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.6.1 Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Notenstufen der „Erläuterungen der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen“ (Beschl. der Kultusministerkonferenz vom 3. 10. 1968 in der jeweils geltenden Fassung) zugrunde zu legen:

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

4.6.2 Die Endnote in einem Fach ergibt sich bei Prüflingen, die das Studienkolleg besucht haben, aus

- der Note des zweiten Semesters (Vornote), sofern keine Prüfung nach Nummer 4.5.2 erfolgte, andernfalls
- aus dem arithmetischen Mittel der Vornote und der Prüfungsnote nach **Anlage 7**.

Bei Prüflingen, die ohne Besuch des Studienkollegs die Feststellungsprüfung ablegen, ergibt sich die Endnote in einem Fach aus der Prüfungsnote.

4.6.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Wird die Leistung in nur einem Fach mit der Note „mangelhaft“ bewertet, kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein Ausgleich vorgesehen werden: mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach gemäß den Nummern 3.1 und 3.2 durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder durch mindestens (zwei) befriedigende Leistungen in anderen Prüfungsfächern. Abweichend hiervon können mangelhafte Leistungen im Fach Deutsch sowie ungenügende Leistungen nicht ausgeglichen werden.

Ob die Prüfungskommission von der Möglichkeit des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.

4.6.4 Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten in den Fächern, berechnet nach Nummer 4.6.2 auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung.

4.7 Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung

Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis nach **Anlage 8** ausgestellt. Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor den Prüfungskommissionen desselben Studienkollegs und nur im Ganzen wiederholt werden.

4.8 Bei einer Wiederholungsprüfung kann auf eine Prüfung in den Fächern verzichtet werden, in denen der Prüfling bei der vorangegangenen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. Prüflinge, die die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden haben, können zu keiner weiteren Feststellungsprüfung zugelassen werden, auch nicht an einem anderen Studienkolleg.

4.9 Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung

Die Studienkollegs unterrichten sich gegenseitig und die LSchB über die Prüflinge, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben; bei ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen erfolgt die Unterrichtung auch an die zuständige Ausländerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall von gefälschten Zeugnissen.

4.10 Ergänzungsprüfung zur Feststellungsprüfung

Prüflinge, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der Besuch des Schwerpunktkurses berechtigt, können eine Ergänzungs-

prüfung ablegen. Diese erstreckt sich auf die Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen können bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt werden; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission nach Nummer 4.2. Für die Durchführung gelten die Regelungen für Nummer 4.5 entsprechend.

Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach **Anlage 9** ausgestellt, das nur i. V. m. dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist.

Abweichend von Absatz 1 berechtigt das Zeugnis über die Feststellungsprüfung am Institut nicht zur Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung in Schwerpunktkursen gemäß Nummer 3.1 sowie nicht zur Aufnahme eines Studiums an niedersächsischen wissenschaftlichen Hochschulen.

## 5. Schlussvorschriften

5.1 Die Bezugsurlasse zu a bis e werden aufgehoben.

5.2 Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieses RdErl. in das Studienkolleg eingetreten sind, legen die Feststellungsprüfung nach den Bestimmungen des Bezugsurlasses zu a ab.

An die  
Hochschulen  
Studienkollegs  
Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 441

## **Anlage 1**

(zu Nr. 1.1)

### **Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. 6. 1995 i. d. F. vom 28. 9. 2005)**

1. Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise im Hinblick auf den Zugang der Absolventen zu einem Studium an deutschen Hochschulen wird durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz geregelt. Die Zulassung zum Hochschulstudium setzt den Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikation voraus. Zu den Voraussetzungen gehört bei ausländischen Studienbewerbern außerdem, dass sie einen Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen.
2. Ausländische Studienbewerber sollen die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nach Möglichkeit bereits im Herkunftsland erwerben. Soweit eine Gelegenheit besteht, sollten sie dort auch einen Nachweis dieser Sprachkenntnisse erlangen.
3. Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe — oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe — sind gleichwertig:
  - das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH),
  - Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist,
  - das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden,

- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
  - die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.
- 4.1 Die Prüfungen für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe — werden an Schulen im Ausland, insbesondere an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss des Landes führen, in der obersten Klasse der Sekundarschule abgehalten. Die Prüfungen orientieren sich an den Anforderungen, die an Gymnasien in Deutschland beim Abitur in der ersten Fremdsprache gestellt werden. Für die Vorbereitung und die Leitung der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsaufgaben, die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Zuerkennung der Diplome ist der von der Kultusministerkonferenz berufene Zentrale Ausschuss zuständig.
  - 4.2 Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) richtet sich an Studienbewerber, die zwar über einen Nachweis der für das gewählte Studienfach erforderlichen Qualifikationen verfügen, aber in Deutschland noch einen Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen müssen. Die Deutsche Sprachprüfung wird in der Regel von der Hochschule, an der die Zulassung zum Studium beantragt wird, abgenommen. Durch die Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, dass sie in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen.
  - 4.3 TestDaF richtet sich vorrangig an Studienbewerber, die den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Heimatland erbringen wollen. Ein Ergebnis von TestDaF, das in den vier Teilprüfungen jeweils die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist, entspricht dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe. Es ist von allen Hochschulen als ausreichender Sprachnachweis anzuerkennen. Auf Beschluss der jeweiligen Hochschule können für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen festgelegt werden.
  - 4.4 Die Feststellungsprüfung ist von ausländischen Studienbewerbern abzulegen, deren ausländischer Bildungsnachweis nach der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz keinen direkten Zugang zu einem Studium an deutschen Hochschulen ermöglicht. Die Feststellungsprüfung wird an den Studienkollegs abgenommen. In der Prüfung im Fach Deutsch sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die sprachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in der von ihnen angestrebten Studienrichtung erfüllen.
  - 4.5 Ausländische Sprachzeugnisse oder Deutsch-Nachweise in ausländischen Schulabschlüssen können bei entsprechender Qualität in förmlichen Abkommen bzw. Vereinbarungen (vgl. Ziffer 3) als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachnachweise anerkannt werden. Auf diese Weise anerkannte Nachweise sind im Anhang aufgeführt. Er wird bei Bedarf ergänzt.
  - 4.6 Die Prüfungen für die genannten Sprachzeugnisse des Goethe-Instituts werden — in der Regel im Ausland — für ausländische Studienbewerber abgehalten, die den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse, der neben dem erworbenen ausländischen Bildungsnachweis für die Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen noch erforderlich ist, dort erlangen wollen.
  - 4.7 Die „Deutsche Sprachprüfung II“ richtet sich an Kandidaten nichtdeutscher Muttersprache; sie ist Abschluss eines zweijährigen Lehrgangs der Abteilung Deutsch als Fremdsprache des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.
  5. Die für die Aufnahme in ein Studienkolleg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Erste Stufe — oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen. Dem deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Erste Stufe — sind gleichwertig:
    - das Zeugnis über die Prüfung zum Nachweis der Deutschenkenntnisse bei der Aufnahme in ein Studienkolleg;
    - das Zeugnis über die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts, sofern die Prüfung im Ausland abgelegt wurde.

6. Folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden durch diesen zusammenfassenden Beschluss aufgehoben:
- Beschluss vom 8. 7. 1983 betr. Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
  - Beschluss vom 26. 4. 1985 betr. Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts;
  - Beschluss vom 28. 1. 1994 betr. Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts.

Anhang  
zum Beschluss der KMK vom 2. 6. 1995  
i. d. F. vom 28. 9. 2005

Folgende ausländische Zeugnisse sind als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. 7. 1980).
2. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der KMK vom 10./11. 9. 1992).
3. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien.
4. Sekundarabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg.
5. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien).
6. Das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna.
7. Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.

#### Anlage 2

(zu Nr. 1.1)

#### **Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/ Diplôme du Baccalauréat International“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. 3. 1986 i. d. F. vom 18. 11. 2004)**

1. Ein nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworbenes „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ wird als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt, wenn es nach einem Besuch von mindestens zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen an Schulen mit Vollzeitunterricht erworben worden ist und die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Unter den sechs Prüfungsfächern des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ (IB) müssen folgende nach der Terminologie des IB bezeichnete Fächer sein:
    - zwei Sprachen (davon mindestens eine fortgesetzte Fremdsprache als „Language A“),
    - ein naturwissenschaftliches Fach (Biology, Chemistry, Physics),
    - Mathematik (Mathematical Methods<sup>1)</sup> oder Mathematics HL oder Further Mathematics in Verbindung mit Mathematics HL),
    - ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (History, Geography, Economics).

Das sechste verbindliche Fach kann außer den genannten Fächern eines der nachfolgenden nach der Terminologie des IB bezeichneten Fächer sein:

- Art/Design<sup>2)</sup>, Music, Theatre Arts; eine weitere moderne Fremdsprache; Latin, Classical Greek; General Chemistry, Applied Chemistry, Environmental Systems, Computer Science, Design Technology; Philosophy, Psychology, Social Anthropology, Business and Organisation<sup>3)</sup>.

- b) Unter den drei im Rahmen des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ auf dem „Higher Level“ nachzuweisenden Fächern muss entweder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach, d. h. Biology, Chemistry oder Physics, sein.
- c) Alle Fächer müssen bis zum Ende des Bildungsganges durchgängig belegt worden sein.
- d) Die geforderten sechs Fächer müssen mindestens mit der IB-Note 4 benotet sein<sup>4)</sup>. Sofern in nur einem Fach die IB-Note 3 vorliegt, kann diese ausgeglichen werden, wenn in einem weiteren Fach auf mindestens demselben Anspruchsniveau mindestens die IB-Note 5 und insgesamt mindestens 24 Punkte erzielt worden sind.
- e) Deutsche Zeugnisinhaber, die an einer Schule im Ausland mit IB-Programm Deutsch nicht betreiben, müssen vor Aufnahme eines Studiums in Deutschland hinreichende Deutschkenntnisse nachweisen; das Nähere wird durch landesrechtliche Bestimmungen geregelt.

2. Sofern die Bedingungen gemäß Ziffer 1 nicht erfüllt sind, ist zur Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung das erfolgreiche Ablegen einer zusätzlichen Prüfung gemäß der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 4. 1994 in der jeweils geltenden Fassung) erforderlich. Die Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung wird auch möglich durch den erfolgreichen Besuch eines Studienjahres in einem Land, dessen Reifezeugnisse in Deutschland den Hochschulzugang direkt oder nach einem einjährigen erfolgreichen Studium eröffnen.

3. Die Durchschnittsnote für ein „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ wird in dem Land berechnet, in dem das Zeugnis bewertet wird. Dabei wird das Verfahren gemäß der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 3. 1991 in der jeweils geltenden Fassung) mit der nachstehenden, auf das IB bezogenen spezifischen Regelung zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Durchschnittsnote (N) wird von der im „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ ausgewiesenen Gesamtpunktzahl (P) sowie von 42 Punkten als maximaler Punktzahl (Pmax) und von 24 Punkten als minimaler Punktzahl (Pmin) ausgegangen; dabei werden die ggf. erreichten Zusatzpunkte mitberücksichtigt, Gesamtpunktzahlen zwischen 42 (Pmax) und 45 Punkten (höchstmögliche Punktzahl des IB zuzüglich der maximal erreichbaren 3 Zusatzpunkte) werden der deutschen Durchschnittsnote 1,0 gleichgesetzt.

Die Umrechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$N = 1 + 3 \frac{P_{\max} - P}{P_{\max} - P_{\min}}$$

mit

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl

Pmax = 42 Punkte (IB-Gesamtpunktzahl ohne Zusatzpunkte)

Pmin = 24 Punkte (unterer Eckwert)

N = 1,0 (für  $42 \leq P \leq 45$ ).

4. Die IBO unterrichtet die Kultusministerkonferenz kontinuierlich über eventuelle Änderungen der Abschlussprüfung (Anforderungen, Inhalte, Organisation) und gibt der deutschen Schulaufsicht Gelegenheit, Einblick in die Arbeit der Schulen zu nehmen. Bei Beratungsbedarf oder auf Wunsch eines Landes prüft die AG „Bewertung“, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung des IB noch gegeben sind.
5. Dieser Beschluss tritt am Tage der Verabschiedung durch die Kultusministerkonferenz in Kraft.

<sup>1)</sup> ab Prüfung 2006 Mathematics SL

<sup>2)</sup> seit Mai 2000 Visual Arts

<sup>3)</sup> seit Mai 2000 Business and Management

<sup>4)</sup> IB-Nichtbestehensnoten: 1 = very poor/très faible

2 = poor/faible

3 = mediocre/médiocre

IB-Bestehensnoten: 4 = satisfactory/satisfaisant

5 = good/bon

6 = very good/très bon

7 = excellent/excellent

**Anlage 3**

(zu Nr. 1.4)

**Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote  
bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz  
vom 15. 3. 1991 i. d. F. vom 18. 11. 2004)**

**1. Grundsatz**

(1) Für die Festsetzung der maßgeblichen Gesamtnote sind alle Bildungsnachweise heranzuziehen, die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (siehe Datenbank www.anabin.de) vorzulegen sind.

(2) Bei Bildungsnachweisen, die im ausstellenden Land ein Hochschulstudium ermöglichen, aber gemäß den Bewertungsvorschlägen nicht den direkten Hochschulzugang in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland eröffnen, sind auch die notwendigen Nachweise über die erzielten Studienleistungen einzubeziehen.

**2. Einzubeziehende Leistungsbewertungen**

(1) Weist der ausländische Bildungsnachweis eine Gesamtnote aus, wird sie zugrunde gelegt.

(2) Weist der nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderliche ausländische Bildungsnachweis nur Einzelnoten auf, wird aus ihnen unter Beibehaltung der Gewichtung durch arithmetische Mittelwertbildung die Gesamtnote berechnet. Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern werden nicht berücksichtigt. Leistungsbewertungen in berufskundlichen Fächern werden mit ihrem arithmetischen Durchschnittswert einbezogen.

**3. Einsetzen der untersten Bestehensnote**

Nur indirekt belegte ausländische Bildungsnachweise werden mit der untersten Bestehensnote in die Berechnung einbezogen.

**4. Mehrere Gesamtnoten**

(1) Mehrere zu berücksichtigende ausländische Gesamtnoten werden gleichgewichtig durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes zu einer gemeinsamen Gesamtnote zusammengefasst und in das deutsche Notensystem umgerechnet.

(2) Soweit den Gesamtnoten unterschiedliche Notensysteme zugrunde liegen, erfolgt zunächst die Umrechnung nach Absatz 3.

(3) Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel (vgl. Anlage).

(4) Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

**5. Gesamtnote**

Setzt der Hochschulzugang das Bestehen der Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz voraus, wird die Gesamtnote durch arithmetische Mittelwertbildung aus der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der jeweils abgelegten Prüfung errechnet.

**6. Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung**

(1) Soweit eine Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz abzulegen ist, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Bestehens der Prüfung.

(2) Als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt im Übrigen das Datum des jüngsten nach Ziffer 1 vorzulegenden Bildungsnachweises.

**7. Aufhebung von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz**

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 12. 8. 1977 („Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule“), vom 19. 5. 1978 („Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber“) und vom 9. 9. 1985 („Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung deutscher Aussiedler“) werden aufgehoben.

**Modifizierte bayerische Formel**

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

X = gesuchte Note

N<sub>max</sub> = oberer Eckwert gem. BV der ZABN<sub>min</sub> = unterer Eckwert gem. BV der ZABN<sub>d</sub> = ausländische Durchschnittsnote.**Anlage 4**

(zu Nr. 3.1)

**Schwerpunktkurse am Studienkolleg****1. Schwerpunktkurs T**

Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen)

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10
Mathematik	8
Physik (einschließlich Praktikum)	8
Chemie	4

Zusatzfächer	Wochenstunden
Informatik	2
Technisches Zeichnen/CAD (für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	2

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Physik oder Chemie

**2. Schwerpunktkurs M**

Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10
Biologie (einschließlich Praktikum)	5
Chemie (einschließlich Praktikum)	5
Physik	5
Mathematik	5

Zusatzfächer	Wochenstunden
Informatik	2
Lateinisch-griechische Wortkunde (für medizinische Studiengänge einschließlich Pharmazie)	2

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

1. Deutsch
2. Biologie oder Chemie  
(es bleibt freigestellt, in der schriftlichen Prüfung in Biologie auch Elemente der Chemie oder in der schriftlichen Prüfung in Chemie auch Elemente der Biologie mitzuprüfen.)
3. Physik oder Mathematik

**3. Schwerpunktkurs W**

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10
Mathematik	6
Volkswirtschaftslehre	6

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Englisch	4
Geschichte/Geographie/ Politik-Wirtschaft	4
<b>Zusatzfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Betriebswirtschaftslehre	2
Englisch	2
Statistik	2
Informatik	2
<b>Fächer der schriftlichen Prüfung</b>	
1. Deutsch	
2. Mathematik	
3. Volkswirtschaftslehre	

Darüber hinaus können bei Bedarf und freien Kapazitäten eingerichtet werden:

#### 4. Schwerpunktkurs S/G

Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	10 bis 14
Geschichte	4 bis 6

je nach Fachrichtung:

<b>S-Kurs</b>	<b>Wochenstunden</b>
sprachliche Studiengänge (außer Deutsch)	
zweite Fremdsprache (zur Wahl in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	6
dritte Fremdsprache (eine zweite oder oben genannte Sprache oder Latein) oder Politik-Wirtschaft/Geographie oder Deutsche Literatur	6

<b>Zusatzfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Mathematik	4
Deutsche Literatur	4

<b>Fächer der schriftlichen Prüfung</b>	
1. Deutsch	
2. zweite Fremdsprache	
3. Geschichte oder Politik-Wirtschaft/ Geographie oder Deutsche Literatur	

<b>G-Kurs</b>	<b>Wochenstunden</b>
geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge; Germanistik Deutsche Literatur oder Englisch*)	6
Politik-Wirtschaft/Geographie	6

<b>Zusatzfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Latein	4
Englisch	4
Französisch	4
Mathematik	4

<b>Fächer der schriftlichen Prüfung</b>	
1. Deutsch	
2. Geschichte	
3. Deutsche Literatur bzw. Englisch*) oder Politik-Wirtschaft/Geographie	

\*) Englisch nicht für Studiengänge der Fachrichtungen Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Musik, Musikwissenschaft, Theater- und Filmwissenschaft, Publizistik, Philosophie.

#### **Anlage 5**

(zu Nr. 3.2)

Schwerpunktkurse am Institut für ausländische Fachhochschulbewerber

#### 1. Schwerpunktkurs TI

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	10 bis 12
Mathematik	8
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen einschließlich CAD oder Informatik	4

<b>Zusatzfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Informatik (soweit nicht Pflichtfach)	2
Technisches Zeichnen einschließlich CAD (soweit nicht Pflichtfach)	2
Technisches Englisch	2

<b>Fächer der schriftlichen Prüfung</b>	
1. Deutsch	
2. Mathematik	
3. Physik oder Chemie	

#### 2. Schwerpunktkurs WW

Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	10 bis 12
Mathematik	6
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

<b>Zusatzfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
1. Wirtschaftsgeschichte	2
2. Wirtschaftsgeographie	2
3. Geschichte/Geographie/ Politik-Wirtschaft	2

<b>Fächer der schriftlichen Prüfung</b>	
1. Deutsch	
2. Mathematik	
3. Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	

Es ist darüber hinaus möglich, die folgenden Kurse einzurichten:

#### 3. Schwerpunktkurs GD

Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Fachhochschulen

<b>Pflichtfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Deutsch	10 bis 12
Mathematik	4
Gestaltung/Design	6
Physik	6
Computerunterstütztes Gestalten	4

<b>Zusatzfächer</b>	<b>Wochenstunden</b>
Informationstechnologie und Informatik	2
Englisch	4

<b>Fächer der schriftlichen Prüfung</b>	
1. Deutsch	

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- 2. Mathematik oder Physik
- 3. Gestaltung Design oder Computer-gestütztes Gestalten

**4. Schwerpunktkurs SW**

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche Studiengänge an Fachhochschulen

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften:	
— Pädagogik/Psychologie	3
— Soziologie	3
— Rechtskunde	2
Zusatzfächer	Wochenstunden
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- 1. Deutsch
- 2. Mathematik
- 3. Gesellschaftswissenschaften

**Anlage 6**

(zu Nr. 4.5.1)

**Fachspezifische Anforderungen in der Feststellungsprüfung**

1. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen erweisen, dass der Prüfling imstande ist, mit Verständnis und einiger Selbstständigkeit seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch mit ihm auseinander zu setzen.
2. Die schriftliche Prüfung in Deutsch besteht aus der Wiedergabe eines vorgetragenen oder höchstens zweimal vorgelesenen gegenwartsnahen Sachtextes und entsprechenden Zusatzaufgaben. Beim zweiten Vorlesen oder während des Vortrages können Notizen gemacht werden. Die Bearbeitungszeit (gerechnet ab Vorlesen) beträgt mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden. Für die Bearbeitung in jedem der anderen schriftlichen Prüfungsfächer stehen drei Zeitstunden zur Verfügung. In besonderen Fällen (z. B. bei experimentellen Aufgaben) kann die Arbeitszeit um eine Zeitstunde verlängert werden; ein entsprechender Antrag ist von der Prüferin oder von dem Prüfer mit dem Aufgabenvorschlag einzureichen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
3. In Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuches gestattet werden. Unterrichtsübliche Hilfsmittel können zugelassen werden. Die Erlaubnis zur Benutzung ist im Aufgabenvorschlag zu vermerken. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

**Anlage 7**

(zu Nr. 4.6.2)

**1. Studienkolleg**

- 1.1 Schriftliche Prüfung
  - 1.1.1 Die in der schriftlichen Prüfungsarbeit erzielte Note ist die Prüfungsnote nach Nr. 4.6.2.
  - 1.1.2 Die Endnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Vor- und Prüfungsnote.
  - 1.1.3 Die Endnote, auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung berechnet, wird im Zeugnis nach Anlage 3 in Klammern gesetzt.
  - 1.1.4 Bei der Berechnung der Gesamtnote nach Nr. 4.6.4 werden die nach vorstehendem Verfahren berechneten Endnoten der Fächer zugrunde gelegt; es wird nicht gerundet.

- 1.1.5 Für die Einzelleistung in den Fächern des Zeugnisses nach Anlage 3 gilt folgende Note bei einer berechneten Endnote:

Note	Berechnete Endnote
sehr gut	bis 1,5
gut	über 1,5 bis 2,5
befriedigend	über 2,5 bis 3,5
ausreichend	über 3,5 bis 4,0
mangelhaft	über 4,0 bis 5,0
ungenügend	über 5,0

- 2.1 Schriftliche und mündliche Prüfung
  - 2.1.1 Aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung nach Nr. 1.1.1 und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Das so berechnete Ergebnis ist die Prüfungsnote.
  - 2.1.2 Für die Berechnung der Endnote in einem Prüfungsfach, der Gesamtnote und die Zeugniserstellung gelten die Nrn. 1.1.2 bis 1.1.5 entsprechend.
- 2.3 Mündliche Prüfung  
Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend.

**2. Externenprüfung**

- 2.1 Schriftliche Prüfung  
Nr. 1 gilt entsprechend.
- 2.2 Schriftliche und mündliche Prüfung  
Aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Das so berechnete Ergebnis ist die Prüfungsnote.
- 2.3 Mündliche Prüfung
  - 2.3.1 Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend.
  - 2.3.2 Für die Berechnung der Gesamtnote und die Zeugniserstellung gelten die Nrn. 1.1.3 bis 1.1.5 entsprechend. Die Umrechnung ausländischer Noten zur Festsetzung der Gesamtnote für den Hochschulzugang erfolgt nach Anlage 3.

**Anlage 8**

(zu Nr. 4.7)

**Zeugnis über die Feststellungsprüfung**

Frau/Herr<sup>1)</sup> ..... geboren am ..... in ..... (Stadt und Land) besitzt folgende/n Bildungsnachweis/e<sup>2)</sup>

Sie/Er<sup>1)</sup> hat das Studienkolleg besucht und<sup>2)</sup> die Feststellungsprüfung am Studienkolleg in ..... am ..... gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses ..... bestanden.  
(Kursbezeichnung)

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch<sup>3)</sup> ..... (.....<sup>4)</sup> )  
(schriftliches Prüfungsfach)  
..... (.....) ....  
(schriftliches Prüfungsfach)  
..... (.....) ....  
(schriftliches Prüfungsfach)  
..... (.....) ....  
(schriftliches Prüfungsfach)  
..... (.....) ....  
(weiteres Prüfungsfach)  
..... (.....) ....  
(weiteres Prüfungsfach)

Sie/Er<sup>1)</sup> hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote ..... bestanden und damit die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen<sup>1)</sup> in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.



Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den<sup>1)</sup> oben bezeichneten Bildungsnachweis/en<sup>1)</sup>.

Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung: .....

.....  
(Ort und Datum) (Siegel) .....

**Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1)</sup>  
der Prüfungskommission**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. 11. 2004)

Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 26. 4. 2007 — 33-83209/8 (Nds. MBl. S. 441)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Bei Externenprüfung streichen.

<sup>3)</sup> Bei Befreiung wird keine Note erteilt.

<sup>4)</sup> Die in den Klammern ausgewiesene Endnote wird bei der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

### Anlage 9

(zu Nr. 4.10)

#### **Zeugnis über die Ergänzungsprüfung**

Frau/Herr<sup>1)</sup> .....  
geboren am ..... in ..... (Stadt und Land)  
besitzt folgende/n Bildungsnachweis/e<sup>1)</sup>

.....  
Sie/Er<sup>1)</sup> hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg in  
..... am ..... gemäß den Anforderungen  
des Schwerpunktkurses .....  
(Kursbezeichnung)

bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

schriftliches und mündliches Prüfungsfach ( ) .....

schriftliches und mündliches Prüfungsfach ( ) .....

schriftliches und mündliches Prüfungsfach ( ) .....

schriftliches und mündliches Prüfungsfach ( ) .....

Sie/Er<sup>1)</sup> hat die Feststellungsprüfung<sup>2)</sup> bestanden und die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen<sup>1)</sup> in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs ..... zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den<sup>1)</sup> oben bezeichneten Bildungsnachweis/en<sup>1)</sup>. Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung: .....

.....  
(Ort und Datum) (Siegel) .....

**Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1)</sup>  
der Prüfungskommission**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. 11. 2004)

Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 26. 4. 2007 — 33-83209/8 (Nds. MBl. S. 441)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Sofern für die Aufnahme des Studiums eine Durchschnittsnote erforderlich ist, ist diese von den für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zuständigen Stellen in eigener Verantwortung gemäß Anlage 6 Nr. 2.3.2 Satz 2 zu berechnen.

### **Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Ausbau des rechtsseitigen Elbedeichs von Bohnenburg  
bis Strachau/Deckwerkerweiterung bei Bohnenburg  
[Deich-km 3 + 815 bis 4 + 475]  
in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg)**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 5. 2007  
— GB VI L7-62025/1-153/N —**

An dem Fluss Elbe in Höhe der Ortschaft Bohnenburg ist die nachträgliche Erhöhung des Deckwerks an der scharliegenden Außenböschung des dortigen Deichs vorgesehen. Die Feststellung nach § 4 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Herstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Gerade bei dem Hochwasserereignis des Jahres 2002 hat sich gezeigt, dass das in den Jahren 2000 bis 2001 erstellte Deckwerk in seinen Abmessungen — vom Deichfuß bis 1,0 m unter den maßgeblichen Bemessungswasserstand — in diesem Bereich des Elbedeichs nicht ausreichte. Durch Treibgut kam es im Bereich der Außendeichböschung oberhalb des Deckwerkes zu Schäden, welche zu einer Beeinträchtigung der Deichsicherheit führten. Die Maßnahme sieht vor, das dort vorhandene Deckwerk auf der Außenböschung bis auf die Höhe des Bemessungswasserstands zu erweitern. Das neue ergänzende Deckwerk entspricht hinsichtlich des Materials und der technischen Ausführung dem vorhandenen Deckwerk.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche der Nummer 11 der Anlage 1 des NUVPG zuzuordnen ist und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für die Maßnahme „Ausbau des rechtsseitigen Elbedeichs von Bohnenburg bis Strachau/Deckwerkerweiterung bei Bohnenburg (Deich-km 3 + 815 bis 4 + 475)“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 449

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Ausbau des rechtsseitigen Elbedeichs von Bohnenburg  
bis Strachau/Deckwerkerweiterung bei Strachau  
[Deich-km 6 + 590 bis 7 + 150]  
in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg)**

**Bek. d. NLWKN v. 23. 5. 2007  
— GB VI L7-62025/1-153/N —**

An dem Fluss Elbe in Höhe der Ortschaft Strachau ist die nachträgliche Erhöhung des Deckwerks an der scharliegenden Außenböschung des dortigen Deichs vorgesehen. Die Feststellung nach § 4 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,

erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelalles nach § 3 NUVPG zuständige Behörde.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Herstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Gerade bei dem Hochwasserereignis des Jahres 2002 hat sich gezeigt, dass das in den Jahren 2000 bis 2001 erstellte Deckwerk in seinen Abmessungen — vom Deichfuß bis 1,0 m unter den maßgeblichen Bemessungswasserstand — in diesem Bereich des Elbedeichs nicht ausreichte. Durch Treibgut kam es im Bereich der Außen-deichböschung oberhalb des Deckwerks zu Schäden, welche zu einer Beeinträchtigung der Deichsicherheit führten. Die Maßnahme sieht vor, das dort vorhandene Deckwerk auf der Außenböschung bis auf die Höhe des Bemessungswasserstands zu erweitern. Das neue ergänzende Deckwerk entspricht hinsichtlich des Materials und der technischen Ausführung dem vorhandenen Deckwerk.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche der Nummer 11 der Anlage 1 des NUVPG zuzuordnen ist und

in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für die Maßnahme „Ausbau des rechtsseitigen Elbedeichs von Bohnenburg bis Strachau/Deckwerkerweiterung bei Strachau (Deich-km 6 + 590 bis 7 + 150)“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 449

## Landeswahlleiter

### Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008

#### Bek. d. Landeswahlleiters v. 9. 5. 2007 — LWL 11411/2.3.6 —

**Bezug:** Bek. v. 12. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 142)

Die Nummern 9, 10, 29 bis 35, 65 und 87 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr. Name			
„9 Wolfenbüttel-Nord 10 Wolfenbüttel-Süd/ Salzgitter	Landrat Röhmann	Kreisverwaltungs- rätin Schäffer	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: Kreiswahlleitung@lkwf.de
29 Laatzen 30 Lehrte 31 Langenhagen 32 Garbsen/Wedemark 33 Neustadt/Wunstorf 34 Barsinghausen 35 Springe	Erster Regionsrat Prof. Dr. Priebes	Leitender Regions- verwaltungsdirektor Ruhe	30169 Hannover Hildesheimer Straße 18 a: 0511 616-23-311 b: 0511 616-1123146 c: wolfgang.werner@region-hannover.de
65 Delmenhorst	Oberbürgermeister de La Lanne	Stadtrat Linderkamp	27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-2360, -1111 b: 04221 99-1179 c: peter.bollhagen@delmenhorst.de
87 Wittmund/Inseln	Landrat Schultz	Erster Kreisrat Köring	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: Peter.Wilken@lk.wittmund.de“.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 450

**Feststellung eines Sitzübergangs  
im 16. Deutschen Bundestag**

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 1. 6. 2007  
— LWL 11402/3.7 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBL Nr. 22/2007 S. 451

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Verbrennungsmotorenanlage Uwe Ringen, Breddorf)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 5. 6. 2007  
— 07-009-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Uwe Ringen, Hauptstraße 17, 27412 Breddorf, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,178 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27412 Breddorf, Gemarkung Hanstedt, Flurstück 287/2, Flur 3.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 22/2007 S. 451

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Steyerberg GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 6. 2007  
— 117/H000021755/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Biogas Steyerberg GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW's mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31595 Steyerberg, Borsteler Weg, Gemarkung Steyerberg, Flur 50, Flurstück 5/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 22/2007 S. 451

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(WPD Erste Biogas Weser GmbH & Co. KG, Hoya)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 6. 2007  
— 117/H000022483/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma WPD Erste Biogas Weser GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a, 28211 Bremen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27318 Hoya, Hingster Straße, Gemarkung Hoya, Flur 11, Flurstück 7/2 und 7/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 22/2007 S. 451

**Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG  
(deanHG GmbH & Co. Biogas KG, Neustadt)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 6. 2007  
— H 000019579-117 —**

Der Firma deanHG GmbH & Co. Biogas KG, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt, ist auf ihren Antrag vom 29. 1.

2007 mit Datum vom 16. 5. 2007 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren erteilt worden.

Aufgrund des Antrags der Firma nach § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in den Abschnitten III, IV und V des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

**vom 14. bis 27. 6. 2007 (einschließlich)**

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Zimmer 111,

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr,  
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr,

sowie bei der Stadt Neustadt, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., Eingang C,

Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr,  
Donnerstag 7.30 bis 18.00 Uhr,  
Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 27. 6. 2007 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 451

**Anlage**

**I. Bescheid**

1. Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**deanHG GmbH & Co Biogas KG,  
Alte Feldmühle 10,  
31535 Neustadt a. Rbge.**

auf Antrag vom 29. 1. 2007 für den Standort Neustadt a. Rbge., Gemarkung Suttorf, Flur 6, Flurstück 90/27, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit folgenden Betriebsteilen:

- BE 1 Feststoffeintrag
- BE 2 Gärbehälter
- BE 3 Nachgärbehälter
- BE 4 Betriebsgebäude
- BE 5 Gas-Otto-BHKW
- BE 6 Silageplatte (bereits baurechtlich genehmigt)
- BE 7 Gärückstandsspeicher
- BE 8 Notgasfackel
- BE 9 Pumpenhaus.

2. Die Genehmigung ist entsprechend der eingereichten und unter II. aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in den Abschnitten III., IV. und V. aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
3. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung.
4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen der Abschnitte III., IV. und V. dieses Bescheides gebunden.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag

verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6. Das Einvernehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. den §§ 33 bis 35 BauGB gilt als erteilt.
7. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.
8. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**II. Antragsunterlagen**  
(nicht veröffentlicht)

**III. Nebenbestimmungen**  
(nicht veröffentlicht)

**IV. Aufschiebende Bedingungen**  
(nicht veröffentlicht)

**V. Bedingungen**  
(nicht veröffentlicht)

**VI. Hinweise**  
(nicht veröffentlicht)

**VII. Begründung**  
(nicht veröffentlicht)

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

**Genehmigung gemäß § 16 BImSchG  
(KSM Castings GmbH, Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hannover vom 13. 6. 2007  
— Hi0024443642-112 —**

Der Firma KSM Castings GmbH, Werk Hildesheim, Cheruskerring 38, 31137 Hildesheim, ist auf Ihren Antrag vom 30. 11. 2006 mit Datum vom 16. 5. 2007 die Genehmigung für die wesentliche Änderung Ihrer Nichteisen-Metallgießerei erteilt worden.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen im Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

**vom 14. bis 27. 6. 2007 (einschließlich)**

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Zimmer 111,

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr,  
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr,

sowie bei der Stadt Hildesheim, Markt 3, 31134 Hildesheim, Zimmer C 251, Herr Balck,

Montag bis Mittwoch 7.30 bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr,  
Freitag 7.30 bis 13.30 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 27. 6. 2007 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 452

**Anlage****I. Bescheid**

1. Aufgrund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 1 und Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**KSM Castings GmbH, Werk Hildesheim,  
Cheruskerring 38,  
31137 Hildesheim,**

auf ihren Antrag vom 30. 11. 2006, eingegangen am 13. 12. 2006, für den Standort Gemarkung Hildesheim, Flur 3, Flurstücke 1/18, 1/19 und 1/26 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Gießerei für Nichteisenmetalle, soweit 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei oder Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden, erteilt.

2. Die wesentliche Änderung umfasst:
  - die Erhöhung der Gießleistung von 66 000 t/a auf 99 000 t/a,
  - die Erhöhung der Schmelzleistung von 58 000 t/a auf 99 000 t/a,
  - die Errichtung weiterer Schmelzöfen und Gießanlagen sowie
  - den Antrag auf Durchfahrbetrieb der Anlage von Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr.
3. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung.
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III dieses Bescheides gebunden. Die Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigungen gelten weiter, sofern sie durch diesen Bescheid nicht geändert bzw. gegenstandslos werden.
6. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die genehmigte Anlage in Betrieb genommen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
7. Die durch das Verfahren entstandenen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind vom Antragsteller zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

**II. Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

**III. Nebenbestimmungen**

(nicht veröffentlicht)

**IV. Hinweise**

(nicht veröffentlicht)

**V. Begründung**

(nicht veröffentlicht)

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß  
§ 3 a UVPG und § 6 NUVPG  
(Elsflether Werft GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 4. 2007  
— 06150-3.18/1 —**

Die Firma Elsflether Werft GmbH & Co. KG, Am Tidehafen 3, 26931 Elsfleth, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 24. 10. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von maximal 120 Metern auf dem Betriebsgrundstück in 26931 Elsfleth, Am Tidehafen 3 (Gemarkung Elsfleth, Flur 11, Flurstücke 183/3, 202/4, 208/4, 208/25, 208/13., 208/14, 208/17, 208/24, 208/29, 208/34, 216/4, 216/5), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Neubau einer Liftdockanlage, einer Werkhalle, einer Ausrüstungspier, einer Kranbahn und die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung und § 5 i. V. m. Nummer 14 der Anlage 1 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG und der Anlage 2 NUVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 453

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH,  
Salzbergen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 5. 2007  
— 07-051-01/Lin-4.4/333 —**

Die Firma H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, Neuenkirchener Straße 8, 48499 Salzbergen, hat mit Schreiben vom 4. 4. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Salzbergen beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BImSchG zuzulassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können und nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Der Antrag umfasst die Errichtung von zwei Trommelzellenfiltern und eines zusätzlichen Kratzkühlers sowie diverse Anpassungen im Bereich der Lösemittelrückgewinnung zur Erweiterung der bestehenden Entparaffinierung und zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 33 auf 50 t/h.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprü-

fung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 453

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)

#### Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 5. 2007 — 3103-40211/1-7.32-6 —

Die Fa. Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede-Dringenburg, hat mit Antrag vom 5. 3. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der jeweils geltenden Fassung, für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Behandlung oder Bearbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert auf dem Betriebsgrundstück in 26215 Wiefelstede-Dringenburg, Oldenburger Landstraße 1 a, Gemarkung Wiefelstede, Flur 4, Flurstücke 10/12, 10/13 und 11/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer neuen Käseverarbeitungslinie mit Salzbad bei einer unveränderten Produktionskapazität von 2 100 t Milch je Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 454

### Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Wolfenbüttel** (ca. 126 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes

neu zu besetzen.

Als Leiterin oder Leiter des Jugendamtes gehören zu Ihren Aufgaben:

- Leitung, Steuerung und Organisation des Jugendamtes,
- konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung des Jugendamtes insbesondere in Zeiten der Haushaltskonsolidierung,

- Personalführung,
- Budgetverantwortung,
- Zusammenarbeit mit den politischen Gremien des Landkreises und den freien Trägern der Jugendhilfe.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik oder einer vergleichbaren Fachrichtung,
- mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Organisationseinheit in der öffentlichen Verwaltung oder in einer sozialen Einrichtung mit der Ausübung von Finanzverantwortung oder einschlägigen Kenntnissen,
- Kenntnisse des Jugendhilferechts,
- analytisches, strategisches und konzeptionelles Denken und Handeln,
- ausgeprägte soziale und persönliche Kompetenzen.

Die zu besetzende Stelle ist im Stellenplan mit der EntgeltGr. 12 TVöD ausgewiesen und kann bei Vorlage der lauffähigen Voraussetzungen in eine Beamtenplanstelle der BesGr. A 13 g. D. umgewandelt werden. Sie ist nicht teilzeitgeeignet. Die Wahrnehmung der Aufgaben ist auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. 6. 2007** an den Landkreis Wolfenbüttel, Abteilung 102 — Personal, Organisation und Innere Dienste —, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel.

Weitere Auskünfte erteilt die Dezernentin für Soziales, Schule und Gesundheit, Frau Kathrin Klooth, Tel. 05331 84-337.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 454

Bei der **Samtgemeinde Wesendorf** (14 600 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Gifhorn, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates

als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters gemäß § 61 Abs. 7 und § 81 NGO zu besetzen. Nach der Hauptsatzung der Samtgemeinde erfolgt die Anstellung im Beamtenverhältnis auf Zeit; sie beträgt acht Jahre. Die Besoldung ist der BesGr. A 15 zugeordnet. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegt auch die Leitung eines Amtes, dessen Aufgabenbereich noch vorbehalten bleibt.

Die leitende Position erfordert Flexibilität, innovatives und wirtschaftliches Denken, Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Führungsqualität. Ausgeprägte Fähigkeiten in der Steuerung, Begleitung und Koordinierung von Reformprozessen sollten vorhanden sein. Förderlich sind praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Doppik).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung, Sachkenntnis und Erfahrung besitzen. Vorausgesetzt werden die durch Prüfung erworbene Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder die Ablegung der zweiten Angestelltenprüfung.

Die Samtgemeinde Wesendorf liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung 15 km nördlich der Kreisstadt Gifhorn. Zur Samtgemeinde gehören sechs Mitgliedsgemeinden. Kindergärten sowie Schulformen bis zur Realschule sind vorhanden, ebenso eine Vielzahl von Sport-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Ausbildungsnachweisen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte mit dem Zusatz „Bewerbung Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat“ **bis zum 30. 6. 2007** an die Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf.

— Nds. MBl. Nr. 22/2007 S. 454

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter  
der Niedersächsischen Landesregierung:

## **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen  
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsisches Ministerialblatt**

**Herausgegeben von der Niedersächsischen  
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

## **Niedersächsischer Staatsanzeiger**

**Herausgegeben vom Niedersächsischen  
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG